

Protokoll 11/2017

Grosser Gemeinderat von Zug

Sitzung vom Dienstag, 21. November 17.00 – 19.25 Uhr, Kantonsratssaal,
Regierungsgebäude, Zug

Begrüssung, Entschuldigungen und Traktandenliste

Ratspräsident Hugo Halter eröffnet die elfte Sitzung des Grossen Gemeinderats in diesem Jahr und begrüsst nebst den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats und des Stadtrates auch die Vertreter der Zuger Lokalmedien sowie vereinzelte Gäste. Einen besonderen Gruss richtet Ratspräsident Hugo Halter an alt GGR-Mitglied und jung Korporationsrat Franz Weiss.

Ratspräsident Hugo Halter stellt zudem Marco Borner, stellvertretender Stadtweibel, und Akdemir Pervin, Aushilfe im Weibelamt, vor.

Für die heutige Sitzung entschuldigt hat sich Gemeinderätin Anna Spescha; die übrigen 39 Mitglieder des Grossen Gemeinderats sind anwesend.

Der Stadtrat ist vollzählig zugegen.

Ratspräsident Hugo Halter gratuliert Gemeinderat Manfred Pircher zu seinem heutigen 67. Geburtstag, den er im GGR verbringen möchte, und wünscht ihm namens des Grossen Gemeinderates beste Gesundheit und alles Gute.

Ratspräsident Hugo Halter geht ohne Intervention aus dem Rat davon aus, dass dieser allfälligen Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung stillschweigend zustimmt.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass kein Gegenantrag gestellt wird. Der Rat erklärt sich damit einverstanden, dass während der Sitzung Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden.

Ratspräsident Hugo Halter: Am 8. November 2017 ist das ehemalige Ratsmitglied Manfred Wenger verstorben. Manfred Wenger war für die SVP ab anfangs 2013 bis Ende der Legislaturperiode 2014 Mitglied des Grossen Gemeinderates. Zudem vertrat er die SVP der Stadt Zug im Kantonsrat.

Die Anwesenden erheben sich im Gedenken an Manfred Wenger zu einer Schweigeminute von den Sitzen.

Nr. Traktandum

1.	Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls Nr. 10 vom 31. Oktober 2017
2.	Eingänge parlamentarische Vorstösse und Eingaben
3.	Einzelinitiative Patrick Steinle vom 31. Oktober 2017 betreffend „Highway to Schutzengel“ Überweisung
4.	Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; 2. Lesung Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2420.2 vom 22. August 2017 Bericht und Antrag der Spezialkommission Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen Nr. 2420.3 vom 30. August 2017 Antrag Karen Umbach und Eliane Birchmeier, beide FDP, vom 20. Oktober 2017 zur 2. Lesung Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen
5.	Gebietsplanung Hertizentrum, 1. Lesung - Bebauungsplan Hertizentrum, Plan Nr. 7507, einschliesslich Umweltverträglichkeitsbericht - Zonenplanänderung Hertizentrum, Plan Nr. 7807 - Änderung der Bauordnung § 54 c Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2430 vom 21. Februar 2017 Bericht und Antrag der BPK Nr. 2430.1 aus den Sitzungen vom 28. März 2017, 2. Mai 2017, 22. August 2017 und 19. September 2017
6.	Postulat SVP-Fraktion vom 28. August 2017: Bondo braucht jetzt unsere Hilfe Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2466 vom 24. Oktober 2017
7.	Interpellation der FDP-Fraktion vom 7. Juni 2017 betreffend Nachhaltigkeitsbericht Antwort des Stadtrats Nr. 2467 vom 31. Oktober 2017
8.	Interpellation SVP-Fraktion vom 18. Juli 2017: Sorgen lineare Abschreibungen im städtischen Haushalt zukünftig für weniger stille Reserven und mehr Transparenz zum Nutzen der Stadtzuger Steuerzahler? Antwort des Stadtrats Nr. 2468 vom 7. November 2017
9.	Mitteilungen

1. Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls Nr. 10 vom 31. Oktober 2017

Zur Traktandenliste:

Das Wort wird nicht verlangt.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass kein Änderungsantrag eingegangen ist und somit die Traktandenliste als stillschweigend genehmigt erscheint.

Zum Protokoll Nr. 10 vom 31. Oktober 2017

Das Wort wird nicht verlangt.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass keine Berichtigungen eingegangen sind und demnach das Protokoll stillschweigend genehmigt ist.

2. Eingänge parlamentarische Vorstösse und Eingaben

Motionen und Postulate

Keine

Interpellationen

Keine

Weitere Eingaben

Einzelinitiative Patrick Steinle „Highway to Schutzengel“

Mit Datum vom 31. Oktober 2017 hat Patrick Steinle folgende Einzelinitiative eingereicht:

“
Die Stadt Zug erstellt einen durchgängigen und möglichst kreuzungsfreien Veloweg auf dem alten Bahndamm von der Schleife bis zum Schutzengel

Begründung:

In den letzten Jahren entstand im Gebiet der ehemaligen Bahnschleife ein neues, sehr dicht bebautes Quartier. Mit der absehbaren Überbauung des Unterfelds kommen unmittelbar nördlich davon nochmals eine vergleichbare Anzahl Wohnungen und Arbeitsplätze dazu. Die neuen Quartiere sind durch die Nordzufahrt sowie die Stadtbahn und den Bus für den motorisierten individuellen und öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen. Mit dem bestehenden Velo- und Fussweg entlang der SBB-Geleise sind auch die Bahnhöfe Zug und Baar für den „Langsamverkehr“ gut erreichbar, ebenfalls gibt es eine Verbindung durch die Lorzenebene Richtung Steinhausen. Hingegen fehlt eine attraktive, hindernisfreie Anbindung des Quartiers an den See (Hafen, Strandbad). Eine solche zu schaffen drängt sich geradezu auf, nicht nur, um den Ansprüchen an eine nachhaltige Stadtentwicklung gerecht zu werden, sondern weil es sie mit dem ungenutzten Bahndamm eigentlich bereits gibt und dieser mit wenig Aufwand als Veloweg umgenutzt werden könnte. Die Umnutzung von stillgelegten Bahndämmen zu Velowegen ist nachgerade ein Standard. Beispiele finden sich weltweit zu tausenden (siehe www.bahntrassenradeln.de). Am besten vergleichbare Projekte in der Schweiz finden sich in Naters und in Luzern, wo soeben das ehemalige Zentralbahn-Trasse Richtung Horw als Veloweg eröffnet wurde. Geringes Gefälle, gute Übersicht, wenig Kreuzungen und grosse Kurvenradien ermöglichen ein entspanntes und zügiges Vorwärtskommen. So könnte eine durchschnittliche Velofahrerin die 950 m Distanz zwischen Feldstrasse und Schutzengel in weniger als 3 Minuten zurücklegen. Damit würde das Velo auf dieser Strecke zum optimalen Verkehrsmittel, gerade auch für Kinder und Jugendliche, die so gefahrlos und selbständig die Freizeitangebote am See erreichen können. Voraussetzung ist, dass die Strassenüberführungen bei der West- und General-Guisan-Strasse erhalten bleiben bzw. bei Bauarbeiten in diesem Bereich ersetzt werden. Die zwei bestehenden kleinen Dammdurchbrüche lassen sich einfach überbrücken. Effiziente Mobilität ist einer der Schlüsselfaktoren zur Erreichung des von der Stadt Zug angestrebten Ziels der 2000 Watt-Gesellschaft. Der Weg auf dem alten Bahndamm könnte ein wichtiges Teilstück eines zukünftigen Netzes von sicheren, direkten und komfortablen Velo-Verbindungen werden. Packen wir die Chance, statt sie zu vertun!

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass die Einzelinitiative heute unter Traktandum 3 zur Überweisung traktandiert ist.

3. Einzelinitiative Patrick Steinle vom 31. Oktober 2017 betreffend „Highway to Schutzengel“ Überweisung

Manfred Pircher: Die SVP ist gegen die Überweisung dieser Initiative.

Begründung: Bei der Beantwortung der Interpellation der CVP vom 26. Februar 2017 zum Objekt 975 (Auffüllung Grundwasserwanne) hat der Stadtrat angekündigt, dass er eine Machbarkeitsstudie durchführen wird. Mit der heutigen Situation (ohne Auffüllung) ist eine durchgehende Verbindung gar nicht möglich. Es gibt bereits eine Verbindung: Die offiziellen Radwege führen über die Aabachstrasse und Allmendstrasse. Es sprechen einige Punkte dagegen, z.B. Gewässerabstand, Störung der Nachbarn (Privatsphäre), Kosten der Überbrückung der Weststrasse und der General-Guisan-Strasse (inkl. Fussweg). Ausserdem stellt sich die Frage, wer den Veloweg benutzen wird. Man endet an der S-Bahn-Haltestelle Schutzengel am Südende der Allmendstrasse. Für an den See oder zum Chamer Fussweg muss die Chamerstrasse überwunden werden. Für in die Stadt ebenfalls, oder man fährt entlang des Gleises an die Aabachstrasse. Der Richtplan müsste angepasst werden, massgebend wird die Breite des Damms sein für einen kombinierten Fuss- und Radweg. Also das Fazit: „Nice to Have“.

Peter Rütimann: „Ist es Ihnen nicht auch gleich ergangen?“ Gar keine so schlechte Idee einen Bike-Highway to Schutzengel! Peter Rütimann ist auf dem ehemaligen Bahndamm vom Feldhof bis zum Schutzengel tatsächlich spaziert und hat sich die Situation auch vor Ort angeschaut. Nun die Krux liegt im Detail. Die Aufwände, einen echten Bike-Highway mindestens 3,5 m breit auf dieser Strecke zu realisieren, sind hoch. Der ehemalige Damm ist nicht überall so breit. Im Weiteren werden die Unterführungen General-Guisan-Strasse und West-Strasse demnächst aufgehoben, das Terrain aufgefüllt und die Brücken entfernt. Diese zwei Brücken müssten für einen durchgehenden Bike-Highway durch neue ersetzt werden. Die Ein- und Ausfahrt in die Allendstrasse beim Schutzengel respektive der S-Bahnstation Schutzengel unmittelbar nach der SBB-Unterführung ist eng und für Velofahrer gefährlich. Die Realisierung dieses Highway käme sehr teuer zu stehen! Zudem bestehen bereits Velowege, wenn auch mit kleinem Umweg für diese Strecke! Ebenfalls existieren auch schöne Fusswege entlang des Stampfibaches. Der Aufwand zum Nutzen erscheint der FDP-Fraktion nicht ausgewogen, zwar eine interessante Projekt-Idee mit dem Prädikat "nice to have"! Die FDP-Fraktion ist nach intensiver Diskussion einstimmig zum Schluss gekommen, diese Einzel-Initiative "Highway to Schutzengel" nicht zu überweisen.

Rupan Sivaganesan: Die SP-Fraktion hat sich ebenfalls mit der Initiative auseinandergesetzt. Sie ist einstimmig für eine Überweisung dieses Vorstosses. Aufgrund diverser E-Bike-Arten ist eine klare Zunahme von Velofahrern im Strassenverkehr spürbar. Dieser Zunahme sollte Rechnung getragen werden. Die Idee mit der Umnutzung der stillgelegten Bahndämme zu Velowegen macht aus Sicht der SP-Fraktion durchaus Sinn. „Überweisen sie den Vorstoss, damit der Stadtrat fundiert Stellung dazu beziehen kann.“ Dann kann der GGR immer noch entscheiden, ob es nice to have oder must to have ist.

Astrid Estermann: Die Einzelinitiative von Patrick Steinle ist eine einmalige und letzte Chance zu prüfen, ob allenfalls dieser alte Bahndamm zu einem Velo- und allenfalls auch Fussweg umgebaut werden soll. Am 28. Februar 2017 hat der Stadtrat in seiner Antwort zur Interpellation der CVP betreffend Vorhaben an der General-Guisan-Strasse, Auffüllung Grundwasserwanne (Objekt 976, Investitionsplanung 2017 – 2026) in Antwort 5 eine Machbarkeitsstudie in Aussicht gestellt, welche das Anliegen eines Fuss- und Veloweges auf dem Damm näher prüfen soll. Die Fraktion Alternative-CSP geht davon aus, dass der Stadtrat diese Studie in Auftrag gegeben hat und die Resultate dieser Studie nun noch abwartet, um sie dem GGR dann zu präsentieren. Gleichzeitig hat der

Stadtrat vor, die Unterführung der Weststrasse abzureissen, um später den Verkehr durch diese Strasse leiten zu können. Dann wäre der Bahndamm nochmals zerstückelt und eine Veloführung unwahrscheinlicher. Deshalb ist es gerade jetzt wichtig, diese Überweisung vorzunehmen, damit der Stadtrat nochmals darüber nachdenken kann, ob dies sinnvoll ist. Es gibt sonst keine Not, diesen Damm jetzt abzureissen. Heute wird der GGR ausserdem den Bebauungsplan Herti-Zentrum besprechen. So wie dieser geplant ist, wird die Allmendstrasse für den Veloverkehr total zerstückelt und mit dem generierten Mehrverkehr zu einer gefährlichen Route werden. Es ist deshalb unbedingt angezeigt, zu schauen, wie in Zukunft die Velofahrenden auf einer sicheren und direkten Route zum See kommen. Sie würden dann auch auf der Allmendstrasse nicht in grossen Mengen störend im Verkehr auffallen. Übrigens ist auch die Nordzufahrt keine sichere Route für die Velofahrenden, um an den See zu gelangen. Aus all diesen Gründen bittet die Fraktion Alternative-CSP den Grossen Gemeinderat, unbedingt die Einzelinitiative zu überweisen. Der Stadtrat hat dann die Möglichkeit, nochmals seriös zu prüfen, welche Verkehrsführung für die Velos die beste sein wird, und kann dann seine Resultate präsentieren. Es besteht keine Zeitnot für die Beantwortung, aber eine jetzt vertane Chance, wenn die Überweisung nicht heute gelingt.

Stefan Huber: Spannend! Einige Gedanken, die Stefan Huber nun gehört hat, hatte er sich bis jetzt nicht gemacht. Nichtsdestotrotz befürworten die Grünliberalen die Initiative. Eine Überlegung möchte Stefan Huber aber noch in den Raum stellen – die Velofahrenden mögen es ihm verzeihen: Wenn sich die Stadt Zug als Technologiecluster positionieren möchte, dann muss man auch etwas weiter in die Zukunft schauen. Wenn man sich Zürich anschaut, dann sieht man schon jetzt, wie die Post mittels Drohnen Pakete ausliefert und autonome Fahrzeuge in die Quartiere schickt. Da dies im Strassenverkehr nicht so einfach ist und auch Fussgänger auf den Trottoiren behindern kann, kann man sich durchaus auch den Gedanken machen, ob man mit so einem Highway auch die Möglichkeit ebnet, in Zukunft die Auslieferung mit so selbstfahrenden Drohnen zu optimieren. Ein Velofahrer kann diesen wahrscheinlich einfacher ausweichen als ein 2-Tonnen Porsche Cayenne!

Stadtrat André Wicki: Am 26. Februar 2017 beantwortete der Stadtrat die Interpellation der CVP-Fraktion betr. General-Guisan-Strasse. Das ist die Voraussetzung, um den Veloweg über die Schleife realisieren zu können. Auch beim Herti ist die Durchwegung ein wichtiges Thema – sowohl horizontal wie auch vertikal -. Der Stadtrat hat eine Machbarkeitsstudie in Aussicht gestellt und wird sie auch zu gegebener Zeit machen. Daher braucht es nun diese Einzelinitiative nicht, das wäre doppelt gemoppelt. Der Stadtrat ist auf dem Weg.

Abstimmung

über den Antrag von Manfred Pircher namens der SVP-Fraktion und Peter Rütimann namens der FDP-Fraktion für Nichtüberweisung:

Für den Antrag der SVP-Fraktion stimmen 17 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 19 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 17:19 Stimmen den Antrag der SVP-Fraktion sowie der FDP-Fraktion abgelehnt hat. Gemäss § 40 Abs. 2 GSO ist somit die Einzelinitiative zur Berichterstattung und Antragstellung an den Stadtrat überwiesen.

4. Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; 2. Lesung

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2420.2 vom 22. August 2017

Bericht und Antrag der Spezialkommission Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen Nr. 2420.3 vom 30. August 2017

Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier, beide FDP, vom 20. Oktober 2017 zur 2. Lesung Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Anträge Gregor R. Bruhin, Stefan Moos, Philip C. Brunner, Eliane Birchmeier, Werner Hauser, Peter Rütimann und Roman Burkard vom 20. Oktober 2017 zur 2. Lesung Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Ratspräsident Hugo Halter schlägt folgendes Vorgehen vor: Zu Beginn sind Grundsatzüberlegungen möglich. Anschliessend wird das Reglement paragraphenweise anhand der Synopsis beraten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der Grosse Gemeinderat sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Es sind jetzt keine Anträge mehr möglich ausser im Zusammenhang mit § 55 GSO.

Grundsatzvoten

Rainer Leemann, Präsident Spezialkommission, verweist grundsätzlich auf den Bericht und wird sich nur bei allfälligen Unklarheiten oder Fragen äussern. Über die zusätzlichen Anträge konnte die Kommission nicht diskutieren, weshalb sich Rainer Leemann dazu nur ausnahmsweise äussern wird. Rainer Leemann nützt die Gelegenheit, um sich nochmals bei Christina Roth, Daniel Stadlin, Stadtrat Urs Raschle sowie allen Mitgliedern der Spezialkommission für diese sehr lösungsorientierte und kompromissbereite Arbeit in der Kommission zu bedanken.

Stefan Moos dankt der Spezialkommission unter der Leitung von Rainer Leemann herzlich für ihre Arbeit. Wie er von Rainer Leemann gehört hat, war die Zusammenarbeit sehr gut, sachlich und konstruktiv. Nachdem an der letzten Parlamentssitzung das Geschäft abtraktandiert wurde, konnte die FDP-Fraktion das Reglement eingehend diskutieren. Nach dieser erfolgten Diskussion in der Fraktion kann Stefan Moos mitteilen, dass die Anträge von einzelnen Fraktionsmitgliedern der FDP und der SVP zu offiziellen Anträgen der FDP-Fraktion erhoben wurden. Diese Anträge unterstützt die FDP-Fraktion einstimmig. Der Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier ist kein offizieller Fraktionsantrag. Dazu hat die FDP-Fraktion Stimmfreigabe beschlossen. Ob die FDP-Fraktion schlussendlich bei der Schlussabstimmung dem Reglement zustimmen wird, kann Stefan Moos jetzt noch nicht sagen, hängt das doch davon ab, ob und welche Anträge angenommen oder abgelehnt werden. Falls die FDP-Fraktion das Reglement in der Schlussabstimmung ablehnen muss, was sie an sich nicht will, behält sie sich unter Umständen auch den Antrag auf Behördenreferendum vor. Insbesondere das Alkohol- und Hundeverbot spielen bei der Beurteilung der FDP-Fraktion dazu eine gewichtige Rolle. Für diese Beurteilung wird sich die Fraktion allenfalls erlauben, bei Bedarf ein kurzes Time out zu beantragen. Zu den einzelnen Anträgen wird die FDP-Fraktion nach Bedarf Stellung nehmen.

Gregor R. Bruhin: In diesem Reglement geht es um sehr viel grundsätzliche Fragen. Wie weit soll der Staat in die Freiheit des Bürgers eingreifen dürfen? Wie weit soll reguliert und eingeschränkt

werden? Es handelt sich darum nicht um ein simples Reglement zur Vereinheitlichung der aktuellen Praxis, sondern um die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die weitreichende Einschränkungen zur Folge haben kann. Es gilt daher vorsichtig zu sein und genau hinzuschauen. Darum möchte Gregor R. Bruhin einleitend den französischen Schriftsteller Nicolas Chamfort zitieren, der da sagte: "Die Fähigkeit, das Wort "Nein" auszusprechen, ist der erste Schritt zur Freiheit." Das Zitat ist insofern passend, weil die SVP-Fraktion an verschiedenen Stellen in diesem Reglement Nein sagen muss.

- Nein zu Hundeverboten und Leinenzwängen
- Nein zu Alkoholmitbringverboten
- Nein zu einer Verbotsausweitung auf Strassen und Wege
- Nein zur Gebührenkompetenz des Stadtrates in dieser Frage

Vorab dankt Gregor R. Bruhin der Spezialkommission und deren Präsidenten Rainer Leemann, dass sie dieses Reglement auf die 2. Lesung hin bereits massiv entschlackt haben, was die obigen Punkte betrifft. Denn wenn die genannten Verbote und Zwänge nötig wären, hätte man ja heute gottlose Zustände in der Stadt Zug. Glücklicherweise ist das nicht der Fall und darum braucht es dieses Reglement auch nur zur Vereinheitlichung und Schaffung von Klarheit. Für die Legitimierung von Verboten und Zwängen braucht es dieses Reglement ganz sicher nicht. Es ist nämlich sowieso ein Irrglaube, wenn man denkt, dass es mit einem restriktiven Reglement nirgends mehr einen Hundebiss geben wird, und dass auch ganz sicher nirgends mehr ein Hund am falschen Ort sein Bein hebt. Ebenfalls wird das geplante Alkoholmitbringverbot nur schon aus praktischen Gründen nicht durchsetzbar sein. Denn ein kleiner Prozentsatz von Personen, die sich an nichts halten, wird es immer geben und warum müssen sich dann 99% einschränken, wenn sich das verbleibende Prozent auch nachher daneben verhalten wird? Die SVP Fraktion ist darum überzeugt, dass im Zentrum die Eigenverantwortung stehen muss. Die Bürgerinnen und Bürger sind genügend mündig, dass sie ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und leben. In Verbindung mit dem übergeordneten Recht, das es gibt, braucht es keine weiteren Einschränkungen auf Gemeindestufe. Die SVP Fraktion stellt sich darum überzeugt hinter die gemeinsamen Anträge mit der FDP, welche sie nach der Beratung in der Fraktion ebenfalls zu ihren Fraktionsbeschlüssen erhoben hat, und hofft, dass mit vielen verschiedenen freiheitlichen Kräften in diesem Rat gemeinsam dieses Reglement auf einen guten Weg gebracht werden kann. „Seien wir darum besorgt, dass wir der Stadt Zug entsprechend Sorge tragen und nicht unnötige Einschränkungen und Regulierungen beschliessen.“

Astrid Estermann: Die Fraktion Alternative-CSP hat sich grundsätzlich mit dem für die 2. Lesung vorliegenden Reglement einverstanden erklärt. Die Stossrichtung, dass Veranstalter in Zukunft in der Stadt Zug klare Regeln vorfinden und solche öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt Zug grundsätzlich willkommen geheissen werden, wird begrüsst. Gleichzeitig ist die Mehrheit der Fraktion aber auch der Meinung, dass es gewisse Möglichkeiten von Verboten geben muss, vor allem diejenige, die es bereits gibt, jedoch nicht legitimiert sind. Dass alle Bewohnerinnen und Bewohner immer vernünftig und rücksichtsvoll handeln, ist einfach blauäugig und naiv. Wenn das so wäre, dann könnte man das ganze Strafrecht und alle Verbote aufheben. Die Anträge der FDP und SVP, bzw. Eliane Birchmeier und Karen Umbach lehnt die Fraktion Alternative-CSP deshalb weitgehend ab.

Richard Rüegg möchte vorerst dem Kommissionspräsidenten sowie den Fraktionskolleginnen in der Kommission für die gute Leistung dieser Kommission danken. Die intensive Bearbeitung dieses Reglements wurde zügig angepackt und mit guten Kompromissen versehen. Richard Rüegg bittet sämtliche anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sich den Anpassungen der Spezialkommission anzuschliessen. Die CVP-Fraktion erachtet diese grossmehrheitlich als ausgewogen. Sie erlaubt sich ebenfalls, bei den einzelnen Abschnitten noch Voten anzubringen.

Barbara Gysel: Die SP-Fraktion unterstützt nach wie vor die Regelungen zur Nutzung der öffentlichen Anlagen. Sie ist dafür, dass es genau diese Rechtsgrundlagen braucht und auch einzelne Verbote örtlich und zeitlich eingeschränkt vorgelegt werden können. Insofern ist die SP-Fraktion für Eintreten. Die SP-Fraktion folgt den Anträgen des Stadtrates, dort wo sie nicht mit den Anträgen der Spezialkommission übereinstimmen. Ebenfalls lehnt die SP-Fraktion die zusätzlichen neuen Anträge ab. Dem Dank an die Kommission kann sich Barbara Gysel anschliessen und hofft, dass das Lob an die Kommission kein Widerspruch zur Schlussabstimmung sein wird.

Detailberatung gemäss Synopsis

§ 1: Zweck

Abs. 2 Ziff. A)

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission übernimmt den Antrag des Stadtrates.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter: Nachdem das Wort aus dem Rat nicht gewünscht wird, gilt der Antrag des Stadtrates als beschlossen.

Lit. f)

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission lehnt lit. f) ab.

Stadtrat Urs Raschle dankt vorerst dem Präsidenten und den Mitglieder der Spezialkommission für die gute Zusammenarbeit. Nun geht es um die Details: Der Grosse Gemeinderat wird heute einige Äusserungen von Stadtrat Urs Raschle hören, welche er vor einem halben Jahr schon einmal gehört hat. Aber dies gehört zu einer zweiten Lesung. Zu Punkt f): Es ist dem Stadtrat wirklich wichtig, dass das Reglement eine gute Balance zwischen den Interessen von Veranstaltern aber eben auch denjenigen, welche hier wohnen, sprich der Nachbarschaften erzielen kann. Die Kommission ist in diesem Punkt nicht dem Stadtrat gefolgt, was der Stadtrat sehr bedauert. Stadtrat Urs Raschle fordert daher den Rat nochmals auf, lit. f) anzunehmen, denn es ist ein Zweck. Wenn man nun kommt und sagt, das sei in übergeordnetem Recht bereits geregelt, dann ist das nicht ganz falsch. Aber nicht bei einem Zweck. Hier geht es darum, was hier definiert wird und wofür das Reglement stehen und eingesetzt werden soll. Es ist auch die Verantwortung des Rates, hier zu schauen, dass auch die Leute, welche in diesen sogenannten Hotspots zu Hause sind, ihr Anrecht auf Ruhe zu gewissen Zeitpunkten erhalten.

Martin Eisenring unterstützt den Stadtrat. Es geht hier um den Zweck und darum, dass in diesem Reglement ein Ausgleich zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen geschaffen wird. Es muss immer das Zentrum einer gesetzgeberischen Tätigkeit sein, möglichst für einen Ausgleich der verschiedenen betroffenen Parteien zu suchen. Anlässlich der ersten Lesung hat der Grosse Gemeinderat darüber diskutiert und war der klaren Meinung, dass nicht ein Klagerecht zusätzlich zu den Mitteln des Zivilrechts eingeführt wird. Hier geht es um den Zweckartikel und darum, dass man nicht einseitig nur die Veranstalter begünstigen will, sondern dass man auch zur Kenntnis nimmt, dass es auch andere Betroffene im Rahmen solcher Veranstaltungen gibt. Deren Interessen sollen auch mitgeschützt werden. Wenn am Schluss ein Reglement besteht, das nur einseitig die Interessen des Veranstalters begünstigt, wird das Reglement früher oder später obsolet, weil es nicht den notwendigen Ausgleich der Interessen wahrnimmt. Mit lit. f) besteht kein Klagerecht. Damit kann nicht ein Nachbar querulatorisch tätig werden, sondern es wird hier eine Generalklausel geschaffen, damit auch die Interessen der Nachbarschaften berücksichtigt werden. Das ist richtig und notwendig.

Mathias Wetzel: Das Thema wurde in der Kommission ausführlich besprochen. Insbesondere wurde angeführt, dass auch im ZGB mit dem Nachbarschaftsrecht und der Lärmschutzverordnung des Bundes zwei Regelungen auf Bundesebene statuiert sind. Hinzu kommt, dass die Stadt Zug bereits ein Lärmreglement hat. Dieses stammt zwar aus dem Jahre 1972, ist jedoch nach wie vor gültig. In diesem Lärmreglement wird die Nachbarschaft explizit auch vor irgendwelchen überdimensionalen Einflüssen von Lärm geschützt. Die nachbarschaftlichen Vereine haben sich in der Vernehmlassung zudem mit keinem Wort dazu geäußert. Insofern hätte doch erwartet werden dürfen, dass dazu ein paar Meldungen erfolgen, welche sicher die Spezialkommission auch beachtet hätte. Der Rat sollte nun versuchen, nicht noch weitere Regelungen einzuführen, die bereits in anderen stadtzugischen Regelwerken enthalten sind.

Martin Eisenring: Es geht genau nicht um irgendwelche Klagerechte. Es geht darum, im Reglement den Rahmen zu setzen, wessen Interessen allgemein berücksichtigt werden müssen. Es ist die Aufgabe des Rates als Repräsentant der Gesamtbevölkerung, auch die gesamte Bevölkerung zu repräsentieren. Man ist durchaus möglicherweise einmal in der Lage des Veranstalters und ein anderes Mal in derjenigen des Nachbarn. Es ist wichtig, mit diesem Reglement dem Stadtrat zu sagen, dass er bei der Beurteilung solcher Veranstaltungen alle Interessen wahrnehmen soll. Das hat überhaupt nichts damit zu tun, dass hier ein Klagerecht gegeben würde. Das ist nicht der Fall.

Urs Bertschi, Präsident BPK, bläst hier gerne ins Horn der Liberalen. In der Tat ist es so: lit f) würde faktisch zum Veranstaltungsverhinderungsartikel und das im gleichen Zweck mitenthalten. Es kann nicht sein, dass in lit. a) die Belegung der öffentlichen Anlagen als Zweck dieses Reglements proklamiert wird, um dann am Schluss gleich das Ganze über die Nachbarschaft wieder zu killen. Das kann es nicht sein. Persönlich ist Urs Bertschi der Auffassung, dass über lit. b), c) und e) dieser Zweck hinreichend abgedeckt ist. Es besteht damit die Gewährleistung der bestimmungsgemässen Benützung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen – da gehört selbstverständlich auch die Nachtruhe dazu - und die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche. Dass es bei öffentlichen Anlagen irgendwelche Schnittstellen zu privaten Grundstücken gibt, liegt in der Natur der Sache. Insofern würde Urs Bertschi explizit von der Festschreibung dieses Verhinderungsartikels absehen.

Abstimmung

über den Antrag der Spezialkommission, lit. f) zu streichen:

Für den Antrag der Spezialkommission stimmen 25 Ratsmitglieder, für den Antrag des Stadtrates stimmen 12 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 25:12 Stimmen den Antrag der Spezialkommission gutgeheissen hat. Lit. f) ist somit gestrichen.

§ 2: Geltungsbereich

Abs. 1

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission übernimmt den Antrag des Stadtrates.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter: Nachdem das Wort aus dem Rat nicht gewünscht wird, gilt der Antrag des Stadtrates stillschweigend als beschlossen.

Abs. 3:

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission lehnt den Antrag des Stadtrates ab.

Rainer Leemann, Präsident Spezialkommission, nennt ein Beispiel eines Mitgliedes der Spezialkommission: Wenn eine Regelung für eine Leinenpflicht bei einem Spielplatz besteht, dann will man rundherum auf dem Weg vielleicht auch eine Leinenpflicht einführen. Wenn nun jemand auf dem Weg zum Spielplatz spaziert, müsste er seinen Hund für diese Strecke am Spielplatz vorbei an der Leine führen. Wenn diese Zone vorbei ist, kann er den Hund wieder frei laufen lassen. Daher beschloss die Spezialkommission, Strassen und Wege von dieser Leinenpflicht auszunehmen.

Barbara Gysel: Mit einem ähnlichen Beispiel kommt die SP-Fraktion zu einem anderen Schluss: Sie ist ähnlich wie beim Hundeverbot und anderen Punkten der Auffassung, dass dem Stadtrat die Grundlage gegeben werden soll, wenn es sinnvoll ist, dieses Reglement einzusetzen. Daher unterstützt die SP-Fraktion auch den Antrag des Stadtrates.

Stadtrat Urs Raschle: In der Kommission wurde kontrovers diskutiert über die Geschichte mit den Wegen. Darüber wurde zudem vor rund einem halben Jahr schon hier im Ratssaal debattiert. Der Stadtrat vertritt die Meinung, dass zu den Parks und Anlagen auch die Wege gehören. Daher ist es wichtig, den Zubringerweg zu einer Parkanlage definieren zu können. Daher bittet der Stadtrat, seinem Antrag zu folgen und die Wege und Strassen im Reglement zu belassen. Es gibt aber auch noch einen praktischen Grund, der aber absolut nicht als Drohung verstanden werden soll: Im Moment gibt es im gesamten Stadtgebiet verschiedene Tafeln, die zeigen, dass beispielsweise dort Hunde nicht durchspazieren dürfen. Es gibt aber auch Reitverbote usw. Dort darf man aber eigentlich machen was man will, fehlen doch für all diese Tafeln die gesetzlichen Grundlagen. Es ist nun wichtig, hier eine Klarheit zu bekommen. Wenn also dieser Punkt aus dem Reglement gestrichen wird, müssen auch diese Tafeln entfernt werden, damit alle Bürgerinnen und Bürger Klarheit haben, was möglich ist und was nicht. Der Stadtrat ist der Meinung, dass diese Tafeln gut funktioniert haben und daher auch belassen bleiben sollen. Daher braucht es diesen Punkt in Paragraph 2. In letzten Tagen ist noch weitere Thematik dazugekommen, nämlich mit den Velos. Der Druck von privaten Anbietern, bald auch in Zug ihre Velos anzubieten, steigt. Es ist eine Frage der Zeit, bis es hier in Zug solche Anbieter gibt wie beispielsweise in Zürich. Stadtrat Urs Raschle erinnert an die Bilder in diesem Sommer, wo zahlreiche Fahrräder in den Strassen von Zürich herumgestanden sind. Der Stadtrat ist grundsätzlich offen für solche Anbieter und die Zusammenarbeit mit ihnen. Es sollte aber von Anfang an dieser Bereich auch geregelt werden. Dabei soll klar definiert werden, dass solche Velos herausgegeben und auch wieder zurückgeholt werden sollen. Daher braucht es den Bereich von Wegen und Strassen im Reglement, damit der Stadtrat diese Möglichkeit hat.

Gregor R. Bruhin: Die SVP-Fraktion schliesst sich der Spezialkommission an. Es war vorhin von Barbara Gysel zu hören. Es ist gerade dieser Grundsatz im Reglement, wo sich die liberalen und eher die etatistischeren Geister hier scheiden. Will man ausweiten auf Strassen und Wege und diesem Reglement dann viel mehr Einfluss geben oder will man das eben nicht und dass jeder einzelne seine Eigenverantwortung wahrnehmen kann. Gregor R. Bruhin ebenso wie die SVP-Fraktion sind sicherlich für die Wahrnehmung der Eigenverantwortung. An die Adresse von Stadtrat Urs Raschle sei erwähnt, dass die Tafeln im Sinne von Hinweistafeln durchaus stehen gelassen werden könnten. Gregor R. Bruhin hat aber Mühe, wenn man nachträglich Tafeln, die man ohne Rechtsgrundlage aufgestellt hatte, noch legitimieren geht. Daher lehnt die SVP-Fraktion die entsprechenden Voten ab und schliesst sich einstimmig der Spezialkommission an.

Stefan Huber ist als Liberaler kein Fan von Reglementen. Wenn aber schon ein Reglement gemacht wird, dann soll es ein gutes Reglement sein. Ein gutes Reglement, das dieser Stadt würdig ist, soll auch den Wegen und Strassen würdig sein. Was bringt es, jetzt kein Reglement zu machen, wenn so viel schon darüber studiert wurde, und nachher kommt etwas anderes? Wenn das heute zu beschliessende Reglement gut genug ist, dann ist es auch gut genug für die Strassen und Wege.

Jürg Messmer: Ein Reglement, das gut ist auch für die Strassen und Wege! Man stelle sich vor: es ist Samstag, und auf der Rössliwiese findet eine Veranstaltung statt mit Alkoholverbot. Einige aus diesem Rat haben irgendwo eine Geburtstagsparty im privaten Raum, gehen dafür beim Bahnhof Alkohol kaufen (in Glas natürlich), laufen hier der Vorstadt entlang zu sich nach Hause, werden aber unterwegs kontrolliert. Jürg Messmer möchte dann den Stadtrat fragen, da es eine Ausweitung auf Strasse und Wege ist, ob er diese Alkoholtransporte zulässt oder nicht. Wie sieht es aus, wenn die Brauerei Baar irgendwo Bier nachliefern muss? Wird dieser Lastwagen beschlagnahmt oder gibt es dann eine Ausnahme? Auf dem Platz selber könnte man nach Meinung von Jürg Messmer zur Not ja noch darüber debattieren. Aber bei einer Ausweitung auf die Strasse möchte dann Jürg Messmer sehen, wie Stadtrat Urs Raschle den Verkehr aufhält, wenn die Brauerei Baar durchführt.

Barbara Gysel: Wenn Gregor R. Bruhin das Parteiprogramm runterspulen will, darf er das gerne tun. Die SP-Fraktion geht aber ernsthaft davon aus, dass es nicht um Pauschalverbote oder darum geht, die Brauerei Baar irgendwo zu stoppen. Grundsätzlich muss der Stadtrat aber eine Möglichkeit haben, dort, wo es sinnvoll ist, Einschränkungen zu machen. Die SP-Fraktion ist liberale davon überzeugt, dass es keine Pauschalverbote geben soll. Dort, wo es punktuell sinnvoll ist, sollen Einschränkungen möglich sein. Insofern soll nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden.

Martin Eisenring nennt ein anderes Beispiel: Er als Hündeler lässt seinen Hund relativ häufig auch ohne Leine laufen. Er hat aber auch Verständnis und hält sich gerade im Sommer daran, wenn am sehr engen Seeuferweg viele Kinder sind. Martin Eisenring ist durchaus klar, dass es echte Probleme geben würde, wenn er seinen jungen Hund völlig frei hier rumlaufen liesse. Kinder hätten Angst, allenfalls könnte auch etwas passieren. Im Winter, wenn Martin Eisenring hier mit seinem Hund Gassi geht, hält er ihn nicht an der Leine, obwohl ein Schild mit Leinenpflicht hier angebracht ist. Da ist es seiner Meinung nach auch nicht notwendig. Daher ist es auch wichtig, dass dies zeitlich beschränkt wird. Im Sommer bei sehr intensiver Nutzung muss man sich aber durchaus bewusst sein, was es bedeuten kann, wenn der Stadtrat gar nichts mehr regulieren kann. Damit kann den Schutzbedürftigen, die das Bedürfnis ebenfalls haben, sich auf diesen Wegen und Anlagen aufzuhalten, der notwendige Schutz nicht geboten werden. Daher ist es wichtig, dass, wenn schon ein Reglement besteht, dieses auch griffig sein soll. Martin Eisenring unterstützt daher den Antrag des Stadtrates.

Abstimmung

über den Antrag der Spezialkommission für Streichung von § 2 Abs. 3:

Für den Antrag der Spezialkommission stimmen 20 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 18 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 20:18 Stimmen den Antrag der Spezialkommission gutgeheissen und somit § 2 Abs. 3 gestrichen hat.

§ 3: Begriffe

Abs. 6

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission übernimmt den Antrag des Stadtrates.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter: Nachdem das Wort aus dem Rat nicht gewünscht wird, gilt der Antrag des Stadtrates stillschweigend als beschlossen.

Abs. 7:

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission übernimmt die Definition zu Ziff. c) und d).

Gregor R. Bruhin: Der Stadtrat hat noch eine Präzisierung mit einer Aktennotiz zur Definition „umfangreich“ gemacht. Gregor R. Bruhin beantragt, diese Aktennotiz dem Protokoll beizulegen, damit es auch später nachvollziehbar ist, wie „umfangreich“ in der Verwaltung definiert wurde.

Stadtrat Urs Raschle ist damit einverstanden.

§ 4: Grundsätze für alle Benützungsarten

Abs. 2

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission übernimmt den Antrag des Stadtrates. Es liegt ein Antrag der Fraktionen SVP und FDP für Streichung vor.

Astrid Estermann: Das ursprüngliche Reglement war ganz klar viel mehr „nachbarschaftsfreundlich“ als das vorliegende. Alle Paragraphen, welche Nachbarn zur Einsprache über das Reglement berechtigt hätten, wurden gestrichen. Sie müssen nun über den Zivilweg gehen, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind. In diesem Artikel geht es eigentlich darum, festzulegen, um was eigentlich in diesem Reglement überhaupt geht. Und da es tatsächlich auch um die gegenseitige Rücksichtnahme von Veranstaltern und Nachbarn geht, möchte die Fraktion Alternative-CSP diesen Paragraph nicht streichen.

Gregor R. Bruhin: Die SVP-Fraktion hält an ihrem Antrag fest. Es ist jetzt auch folgerichtig, dass Abs. 2 jetzt auch gestrichen wird. In der Argumentation der Spezialkommission war zu hören, weshalb es eine solche zusätzliche Klausel nicht braucht, nämlich, weil der entsprechende Schutz auch im übergeordneten Recht und in anderen Rechtsgrundlagen vorhanden ist. Also wäre es nur folgerichtig, auch an dieser Stelle die entsprechende Klausel für den Nachbarschutz zu streichen.

Stadtrat Urs Raschle: Es geht hier um die Grundsatzfrage, wo für den einen die Freiheit aufhört und wo sie beginnt. Der Stadtrat ist der klaren Meinung, dass es diese Regelung bei den Grundsätzen braucht. Es ist im Interesse aller, wenn die Benützung der öffentlichen Anlagen so erfolgt, dass auch weitere Benutzerinnen und Benutzer sie weiterhin benützen können und sie nicht morgens wieder aufräumen müssen, um diese Anlagen benützen zu können. Es ist ein Grundsatz, den es gilt, hier zu definieren. Stadtrat Urs Raschle ersucht, dem Stadtrat zu folgen. Damit hat man noch gar nichts verspielt für das Reglement, es wird aber klar definiert, welche Rolle im Allgemeinen die Benutzerinnen und Benutzer haben.

Abstimmung

über den Antrag der Fraktionen SVP und FDP für Streichung:

Für den Antrag der Fraktionen SVP und FDP stimmen 19 Ratsmitglieder, für den Antrag der Spezialkommission und des Stadtrates stimmen ebenfalls 19 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 19:19 Stimmen durch Stichentscheid des Ratspräsidenten den Antrag der Spezialkommission und des Stadtrates gutgeheissen und denjenigen der SVP- und FDP-Fraktion abgelehnt hat.

§ 5: Benützungseinschränkungen

Abs. 1 lit. a)

Ratspräsident Hugo Halter: Hiezu liegt folgender Ergänzungsantrag der Fraktionen der SVP und FDP vor: „...sowie Fahrzeuge, welche für das kurzzeitige Auf- und Abladen von Gütern benutzt werden;“.

Stadtrat Urs Raschle übernimmt diesen Ergänzungsantrag der SVP- und FDP-Fraktion.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter: Nachdem das Wort aus dem Rat nicht gewünscht wird, gilt der vom Stadtrat übernommene Antrag der SVP- und FDP-Fraktion als stillschweigend beschlossen.

Abs. 2 lit. d)

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission sowie die FDP-Fraktion beantragen die Streichung.

Karen Umbach: Man fragt sich bestimmt, warum dieser Antrag? Karen Umbach gibt zu, eine gewisse Abneigung gegen dieses Reglement als Ganzes zu spüren, welche sie zu ignorieren versucht hat. Aber dieser Absatz geht einfach zu weit. Der Grund ist einfach aber auch wichtig. Er hat mit ihrer Einstellung zur Schweiz und zur Selbstbestimmung zu tun. Der liberale Ansatz, wobei die Bürger und Bürgerinnen Selbstverantwortung übernehmen, schätzt Karen Umbach sehr, er bildet für sie das Rückgrat der Helvetischen Gesellschaft. Mit jedem zusätzlichen und unnötigen Reglement wird diese Selbstverantwortung schrittweise erodiert. Langsam werden die Bürger entmündigt, hier zum Beispiel die Hundebesitzer bzw. -besitzerinnen, indem ihre Freiheit und ihre Selbstverantwortung mehr und mehr eingeschränkt werden. Aber zum Antrag selber: In Zug hat es über 750 Hunde und es wird ständig versucht, ihre Besitzer oder Besitzerinnen einzugrenzen, was weder in deren noch im Interesse der Hunde sein kann. Hier auch die Interessensbindung von Karen Umbach: Sie ist Besitzerin eines jungen Hundes und weiss, was es heisst, den Hund auf einer Wiese am See nicht frei spielen lassen zu dürfen – und dass selbst, wenn niemand in der Nähe ist. Die Tafel kann durchaus stehen gelassen werden, sie kann einfach als Hinweis funktionieren. Die Bedenken der Antragstellerinnen sind, dass der Hund zunehmend als Problem betrachtet wird. Man versucht deswegen, eventuelle schreckliche Ereignisse proaktiv zu verhindern, indem man Hundeverbot oder Leinenzwang oder, wie beim Bund, Kurse einführt – letztere wurden einige Jahre später zurückpfeifen, weil man irgendwann gemerkt hat, dass dies nichts bringt. Man kann ein Ereignis nicht als dauerhaftes Problem behandeln und insbesondere mit prophylaktischen Massnahmen vorbeugen. Die Antragstellerinnen wollen nicht, dass hier in Zug solche Gesetze auf Vorrat gemacht werden und vor allem wollen sie nicht, dass der Stadtrat diese machen kann. Wenn Paragraph 5 so angenommen wird, wie er jetzt steht, erlaubt man genau dies. So könnte der Stadtrat irgendwann entscheiden, dass ab sofort Hunde nicht mehr an der Guggiwiese zum Beispiel freilaufen oder könnten sogar verboten werden. Das wollen die Antragstellerinnen nicht für diese Stadt. Sie sind der Meinung, Hundebesitzer und -besitzerinnen sind sich ihrer Verantwortung für ihre Begleiter bewusst und dass eine zusätzliche Kontrolle seitens der Stadt nicht nötig ist. Mit dem Vorschlag für Absatz 3 erhält der GGR auch das Recht, zu entscheiden, ob es wirklich zusätzliche Einschränkungen braucht. Dadurch wird verhindert, Gesetze auf Vorrat zu verabschieden.

Gregor R. Bruhin: Karen Umbach hat Gregor R. Bruhin aus dem Herzen gesprochen. Er kann dieser Argumentation 100% folgen. Damit kommt man immer mehr dem Kerninhalt dieses Reglementes entgegen. Mit diesem Paragraphen steht und fällt das Reglement auch in der Schlussabstimmung.

Martin Eisenring: Grundsätzlich ist ein Hundeverbot nichts Schönes. Ein Verbot ist nie etwas Schönes. Allerdings kennt man es auch heute und Martin Eisenring als Hundebesitzer muss das respektieren. An gewissen besonders sensiblen Orten – da muss der Stadtrat angehalten werden, dass es wirklich nur dort eingesetzt wird, wo es notwendig ist-, ist ein Hundeverbot durchaus angebracht (z.B. Schulhof). Martin Eisenring hat dafür als Hundebesitzer völliges Verständnis. Wenn sein Hund einen Ball fliegen sieht, dann rennt er diesem nach. Er weiss nicht, ob das auf einem Schulhof ist oder nicht, er will einfach spielen. Wenn ein Kind von Martin Eisenring mit dem Hund unterwegs ist, ist es durchaus möglich, dass er sich von der Leine wegreisst. Da kann etwas passieren. Da haben auch die Familien irgendwo das Recht, zu wissen, dass der Schulhof eine hundefreie Zone ist. Dafür hat Martin Eisenring als Hundebesitzer völliges Verständnis. Es braucht ein ausgewogenes Reglement, wo die verschiedenen Interessen berücksichtigt werden. Wenn ein zu schwaches

Reglement geschaffen wird, ist das Risiko zu hoch, dass in wenigen Jahren eine gegenläufige Entwicklung eintritt. Martin Eisenring erinnert in diesem Zusammenhang an die im ganzen Kanton Schwyz eingeführte Leinenpflicht aufgrund einer erfolgten Attacke von Kampfhunden auf Kinder. Diese Kontroverse hat die Schweiz während Monaten beschäftigt und führte sogar zu einer eidgenössischen Gesetzgebung. Die Regelung in Schwyz findet Martin Eisenring schlimm und ganz falsch. Hier gilt die Leinenpflicht für die Hunde im ganzen Kanton, egal in welchem Wald sie sich aufhalten. Das möchte Martin Eisenring auf keinen Fall. Daher ist es auch wichtig, ein ausgewogenes Reglement zu schaffen. Die heutige Version mit sehr engem Rahmen schadet den Hundebesitzern nicht. Nicht jeder Hundebesitzer muss mit seinem Hund über den Schulhof laufen können. Man muss hier berücksichtigen, dass viele kleine Kinder auch Angst vor Hunden haben.

Stefan Huber: Die Grünliberalen stimmen bezüglich der Hunde dem Stadtrat zu. Während Pferde nur selten bellen und beißen, sind diese Tätigkeiten die Markenzeichen von Hunden und können auch durch eine Leine nur schlecht verhindert werden. Die Stadt muss die Kompetenz haben, gut begründete Hundeverbote erlassen zu können. Im Gegensatz zu den Pferdehaltenden merken Hundehaltende nämlich oft nicht, wie einschüchternd ihre Liebsten auf andere wirken können. Den Antrag der FDP zu § 5 zur Förderung der Bürokratie lehnen die Grünliberalen klar ab. Temporäre Hundeverbote im Parlament als GGR-Geschäfte zu behandeln, scheint ein bürokratischer Schildbürgerstreich zu sein, den die Grünliberalen eigentlich lieber in einer Fastnachtszeitung als in dieser Synopsis lesen würden.

Barbara Gysel: Die SP-Fraktion ist für ein Hundeverbot. Der entscheidende Punkt liegt dabei im ersten Satz von Abs. 2: (Zitat) „Für öffentliche Anlagen kann der Stadtrat weitere örtlich oder zeitlich begrenzte Benützungseinschränkungen anordnen...“ Die SP-Fraktion ist nicht für ein Pauschalverbot, da deckt sich ihre Meinung absolut mit Martin Eisenring. Wenn das Ganze zu Mutter Helvetia führt und zum eigenen persönlichen Verhältnis zum Staat, ist die jetzt oft genannte Eigenverantwortung ein wunderbarer Wert, den wohl niemand abstreiten kann. Warum braucht es dieses Reglement? Ein solches Reglement ist eine Reaktion darauf, dass man hier in einer hoch idealisierten Gesellschaft lebt und manche Personen diese Eigenverantwortung, die einen positiven Wert darstellt, nicht wirklich befolgen. Barbara Gysel kann sich nicht vorstellen, dass man ein solches Reglement vor hundert Jahren hätte vorlegen müssen. Aber heute besteht eine individualisierte Gesellschaft. Barbara Gysel geht davon aus, dass vor Jahrzehnten vielleicht Personen automatisch in einer Badeanstalt, auf einem Friedhof oder wo auch immer, ihren Hund an die Leine genommen hätten oder gar nicht dorthin gegangen wären. Diese Dinge sind heute leider keine Selbstverständlichkeit mehr. Deswegen braucht es ein solches Reglement. Die SP-Fraktion ist überzeugt, mit zeitlichen und örtlichen Einschränkungen soll dem Stadtrat eine Handhabe gegeben werden.

Astrid Estermann: Auch die Fraktion Alternative-CSP ist für die Beibehaltung von Leinenpflicht und Hundeverbot, weil es richtig und wichtig ist, in gewissen Arealen wie Badeanstalten, Spielplätzen oder Pausenplätzen von Schulen diesen Vermerk aufstellen zu können, und dass Widerhandlungen dann auch tatsächlich gebüsst werden können. Es macht keinen Sinn, Schilder aufzustellen, um zu wissen, dass sie gar nicht gültig sind. In der Spezialkommission und auch hier wird immer wieder argumentiert, dass es nicht notwendig sei, weil Hundehalter vernünftig seien und wüssten, wie sie sich zu verhalten hätten. Wenn das so wäre, brauchte es tatsächlich keine Verbote. Astrid Estermann fragt sich auch, warum denn die SVP-Fraktion nicht auch die Streichung von lit. b), e) und f) beantragt hat. Warum braucht es ein Badeverbot, warum braucht es ein Verbot der Angelfischerei, warum braucht es ein Verbot für Fahrräder an gewissen Stellen? Wenn alle Velofahrer sich vernünftig verhalten, hätte man nie ein Problem von Fahrrädern irgendwo. Wenn alle Badenden sich vernünftig verhalten, braucht es auch kein Badeverbot. „Wenn Sie das so sehen

– so liberale wie Sie sind – warum nehmen Sie dann einzelne Punkte heraus und andere nicht? Warum sind die einen vernünftiger und die anderen nicht? Ich verstehe das nicht.“ Es ist tatsächlich so: Alle wissen, dass eine grosse Mehrheit vernünftig ist – 99% der Bürgerinnen und Bürger sind vernünftig -, es gibt aber diesen Hundertsten, der nicht vernünftig ist. Daran kann man sich stören und es kann auch zu Verletzungen führen oder sogar lebensgefährlich sein. Deshalb braucht es punktuelle Verbote. Dies muss dem Stadtrat ermöglicht und auch legitimiert werden.

Karen Umbach: Alle wissen, warum es dieses Reglement braucht: Um zu büssen. Martin Eisenring hat es selber zugegeben: er lässt seinen Hund trotz Verbot frei laufen. Das macht Karen Umbach auch. Aber sie haben Verantwortung für ihre Vierbeiner. Wenn dieser Paragraph beschlossen wird, hat der Stadtrat weitgehende Macht, um mehrere langfristige Verbote zu verordnen. Karen Umbach ist mit Astrid Estermann an sich einverstanden: an sich könnte man den ganzen Absatz streichen. Man muss sich bewusst sein, was man von den Mitbürgerinnen und Mitbürgern verlangt. Ein Ereignis kann nicht mit einem dauerhaften Verbot geregelt werden.

Richard Rüegg: Wie man feststellen kann, sind Hunde ein sehr emotionales Thema. Das Thema wurde auch in der Spezialkommission ausführlich beraten. Hundeverbote sind bereits in der Badeverordnung, Schulverordnung, im Friedhofreglement usw. enthalten. Daher hat auch die Spezialkommission den Antrag für die Streichung des Hundeverbots gestellt, jedoch die Leinenpflicht beibehalten. Einen Hund auf einem Weg mit Leine, auf einem Kinderspielplatz mit Leine soll erlaubt werden, aber auch eine Pflicht bedeuten. Einen Hund auf den noch zulässigen Plätzen und Wegen zu verbieten, das wollte auch die Spezialkommission nicht. Das Reglement ist an und für sich so oder so nicht komplett. Es gibt auch Mountainbiker, Rollerbladfahrer usw., die einem entgegenkommen. Man könnte also das Reglement ausbauen bis zum geht nicht mehr. Das will man aber auch nicht. „Also lassen wir es wie es ist: streichen wir das Hundeverbot, erlauben wir, die Hunde an die Leine zu nehmen.“

Urs Bertschi, Präsident BPK, hat über Minuten die Regungen von Stadtrat Karl Kobelt beobachtet, welcher sich als Urliberaler bestens zu amüsieren scheint. Liberal ist nicht das Zauberwort in diesem Rat. Urs Bertschi ist linksliberal und war über 30 Jahre auch sehr liberaler Hundehalter. Jeder hier drin hat irgendwo seine liberale Seite, die einen beim Alkohol, die anderen mit den Hunden, das spielt ja keine Rolle. Urs Bertschi geht davon aus, der seit langem ersehnte bürgerliche Stadtrat sich primär durch Vernunft auszeichnet. Vernunft sollte der Schlüssel zu Vielem sein, allenfalls auch zu diesem Benützungsreglement. Karen Umbach irrt, wenn sie glaubt, der Stadtrat werde hingegen und als Horde von fünf Hundehassenden willkürlich Hundeverbote aussprechen. Sollte es dennoch einst so weit kommen, dann ist es höchste Zeit, den amtierenden Stadtrat abzuwählen. Das wäre auch eine neue Facette zu Profilierungen im Stadtratswahlkampf: „Ich bin Hundefreund, bei mir gibt es keine Verbote.“ Ein Hundeverbot macht situativ wirklich Sinn. Wenn man es über Betriebsordnungen von Badeanstalten usw. einführt, fragt sich Urs Bertschi wirklich, ob die gesetzliche Grundlage noch reicht, wenn es hier explizit ausgenommen wird und eine Badeordnung ohne gesetzlichen Charakter genügt. Da scheint Urs Bertschi die Delegation etwas problematisch zu sein. Urs Bertschi lässt sich auch von der Vernunft leiten – auch wenn manche manchmal nicht das Gefühl haben. Der GGR sollte und darf hier auf den Stadtrat vertrauen. Auch eine Leinenpflicht kann situativ in zeitlich begrenzten Umfängen Sinn machen. An Festen beispielsweise macht es durchaus Sinn, wenn Hunde da nichts verloren haben. Wieso soll hier gerade der Private einmal mehr Rechte haben als der Staat? Jeder Beizer verbietet, dass Gäste mit ihrem Hund kommen, wenn er keine Lust hat, sie mit Hund zu empfangen. Solche Lokale gibt es tatsächlich. Ob man dann trotzdem hingehet, das liegt in der persönlichen Freiheit eines jeden Einzelnen. Es gibt durchaus sehr gute Restaurants, die mögen verständlicherweise keine Hunde unter dem Tisch.

Monika Mathers ist Hundebesitzerin und hat sich dadurch geändert von einer Person, die sehr viel Angst vor Hunden hatte. Trotzdem unterstützt sie den Stadtrat. Ihr sagte einmal ein Hundebesitzer, dass die schwierigsten Leute, denen er begegne, die Hundebesitzer seien. Das kann genauso passieren. Monika Mathers nimmt ihren Hund sofort zu ihr oder an die Leine, wenn sie sich auf einem öffentlichen Platz aufhält. Dann ist es auch kein Problem, wenn ein Verbot besteht. Wenn es aber nur einzelne nicht machen, dann braucht es halt dieses Verbot. Für Monika Mathers ist extrem wichtig, dass dies der Stadtrat mit einem Schild signalisiert. Monika Mathers möchte nicht, dass es plötzlich heisst, in Zug dürfe man nirgends den Hund frei lassen. Das Schild muss zudem rechtswirksam sein. Wenn der Stadtrat übertreibt, ist Monika Mathers die erste, die Unterschriften sammelt. Sie ist aber auch überzeugt, dass der Stadtrat auch gewählt wurde, weil es sich um einigermassen vernünftige Menschen handelt.

Stefan Moos: präzisiert, dass es sich beim Antrag zu § 5 Abs. 3 nicht um einen offiziellen Antrag der FDP-Fraktion handelt, sondern um einen solchen von Karen Umbach und Eliane Birchmeier.

Ratspräsident Hugo Halter: Es wird jetzt über das Hundeverbot und anschliessend über die Leinenpflicht diskutiert.

Rainer Leemann, Präsident Spezialkommission: Die beiden Themen sind etwas vermischt. Die Spezialkommission ist gegen ein Hundeverbot aber für eine Leinenpflicht. Mit dem Friedhof ist Rainer Leemann ein Beispiel aus der Kommissionsberatung in Erinnerung geblieben: Einer alten Frau ist der Mann verstorben. Der Hund ist ein richtiges Familienmitglied. Hier wäre es für die Frau sicher tragisch, wenn sie ihren Hund nicht mitnehmen könnte. Viele Ängste versteht Rainer Leemann. Diesen kommt man aber mit einer Leinenpflicht durchaus entgegen.

Stefan Huber kann Urs Bertschi und Monika Mathers zustimmen. Er muss sich wirklich wundern: da stellen die Fraktionen ihre besten Frauen und Männer für den Stadtrat auf und jetzt wird so getan, als bestände der Stadtrat aus auf Lebenszeit gewählten Despoten. Wenn die Fraktionen ihren eigenen Leuten so wenig trauen fordert Stefan Huber auf, bei den nächsten Wahlen auf diesen Stadtratsitz zu verzichten. „Schätzen Sie Ihre eigenen Stadträte dermassen inkompetent ein, dass diese Vorwürfe wirklich im Raum stehen bleiben müssen? Sie sprechen Ihren Stadträten die komplette Kompetenz für eine Exekutivfunktion in diesem Rat ab. Das macht jede Kandidatur nächstes Jahr total unglaubwürdig.“

Tabea Zimmermann will, wenn sie hört, wie argumentiert wird, keine weiteren Hundediskussionen in diesem Rat mehr. Sie will nicht, dass der Rat vor die Hunde geht. Ihr als Nicht-Juristin ist etwas nicht klar: Wenn Hundeverbot und Leinenpflicht gestrichen werden, könnten dann überhaupt Schulhäuser usw. diese örtlichen Verbote aufrechterhalten oder fallen sie weg?

Rainer Leemann, Präsident Spezialkommission: Die Kommission hat die Aufgabe, ein Reglement zu machen, ohne zu schauen, wer Stadtrat ist. Das ist also eine völlig unnötige Aussage. Stadtrat Urs Raschle und sein Team wurde in der gesamten Arbeit sehr geschätzt. Nur zu sagen, das Reglement sei für länger als Stadtrat Urs Raschle in seinem Amt sein wird, das ist eine völlig unnötige Aussage.

Manfred Pircher: Es geht hier um ein Reglement und nicht um einen Stadtrat. Dafür soll nicht die Wahl hinzugezogen werden. Es ist immer wieder die Rede von liberalen Lösungen. Was sind das? Sind das Verbote? Manfred Pircher hat sich in der Kommission auch gegen eine liberale Lösung gewehrt. Mit einem Verbot besteht kein liberales Gesetz. Wenn noch ein Verbot ausgesprochen wird, dann dürfte man am See entlang gar nicht mehr mit dem Hund spazieren. Das kann es nicht

sein. Manfred Pircher ist hingegen für eine Leinenpflicht, jedoch nicht überall. Manfred Pircher ist seit über dreissig Jahren Jäger und hat in dieser Zeit Hunde geführt. Auf dem Walchwilerberg oder Zugerberg oder den dazu führenden Strassen gibt es viele Leute mit Hunden, die diesen frei laufen lassen. Die Jäger haben einen Jagdhund stets an der Leine, weil sie das müssen, da der Hund jagen gehen will. „Wir machen auch kein Theater daraus.“ Also Hunde an die Leine, jedoch kein Hundeverbot.

Stadtrat Urs Raschle hat sich beinahe etwas auf diese Diskussion gefreut, wusste er doch, was in der Kommission bereits diskutiert worden war. Stadtrat Urs Raschle kann auch versichern: Der Stadtrat ist kein Hundehasser. Stadträtin Vroni Straub geht täglich mit ihrem Hund spazieren und kann darüber informieren, wie man mit einem Tier umgeht. Stadtrat Urs Raschle kennt die Aufgabe der GGR-Mitglieder als Legislativpolitiker, sie müssen den Stadtrat auch einmal herausfordern und kritisieren. Jetzt wird aber schon etwas schwarz gemalt. So wird von Verboten bei Seeanlagen bei gesamten Flächen gesprochen. Nein, so ist es nicht. Es geht darum, dass die Exekutive die Verantwortung hat, zu schauen, wo es Probleme gibt und wo etwas geregelt werden muss – und zwar nicht, um zu büssen, sondern um zu regeln. Wenn man sich nicht an das Reglement hält, dann kommt dann das, was Karen Umbach gesagt hat. Das ist aber nicht der Hauptgrund für ein Reglement. Die Frage wurde aufgeworfen und sie ist des Pudels Kern: Was passiert mit den Benützungsvorschriften, wenn hier das Hundeverbot gestrichen wird? Bei den Juristen ist die Thematik immer dieselbe: zwei Juristen, zwei Meinungen. Stadtrat Urs Raschle versichert aber: es würde sehr schwierig, diese Hundeverbote, die aktuell ihre Gültigkeit haben, weiter bestehen zu lassen. Eine finale Antwort gibt es diesbezüglich noch nicht. Stadtrat Urs Raschle ist sich aber sicher, dass der GGR dem Stadtrat so gut auf die Finger schauen würde, dass auch sofort reagiert würde, wenn ein Hundeverbot bei einer Benützungsordnung reingeschmuggelt würde. Das ist absolut nicht das Ziel des Stadtrates. Deshalb ist es wichtig, dieses Hundeverbot als eine der Möglichkeiten seitens Stadtrat im Reglement zu haben, damit der Stadtrat dann, wenn sich gewisse Leute nicht an die Regeln halten, auch mal durchgreifen kann.

Stadtpäsident Dolfi Müller: Juristisch gesprochen ist es persönliche Freiheit, seine Hunde mit auf die Strasse und Plätze zu nehmen. Daher muss gesagt werden, dass hier eine Einschränkung in dieser persönlichen Freiheit passiert. Die Verfassung sagt, dass drei Gründe vorliegen müssen, damit diese persönliche Freiheit als Ausnahme und als Fälle konkreter Art eingeschränkt werden kann:

- Öffentliches Interesse an diesem Schritt
- Die Verhältnismässigkeit: Dieser Eingriff kann also nur gemacht werden, wenn er vom Aufwand und Ertrag her diesem Prinzip entspricht. Sonst könnte dieser Eingriff angefochten werden.
- Im Einzelfall kann der Stadtrat nur dieses Hundeverbot aussprechen, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Genau diese gesetzliche Grundlage wird hier gegeben. Wenn das nicht erfolgt, dann kann das Hundeverbot auch nicht nach den vorgenannten Kriterien erfolgen.

David Meyer: Es steht: örtlich oder zeitlich. Müsste man nicht bzw. schreiben, sonst heisst es entweder oder.

Stadtrat Urs Raschle: Aus Sicht des Stadtrates ist es korrekt geschrieben. Entweder ist es örtlich, das heisst eine bestimmte Anlage oder ein bestimmtes Gebiet des öffentlichen Raumes, oder zeitlich.

Stadtschreiber Martin Würmli: In der juristischen Sprache ist im „oder“ immer das „und“ mitgedacht. Das „oder“ ist also ein „und/oder“.

Abstimmung

über den Antrag der Spezialkommission und der FDP-Fraktion für die Streichung von lit. d):
Für den Antrag der Spezialkommission und der FDP-Fraktion stimmen 19 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 18 Ratsmitglieder bei 1 Enthaltung.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 19:18 Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag der Spezialkommission und der FDP-Fraktion zu lit. d) gutgeheissen hat. lit. d) wird daher gestrichen.

Abstimmung

über den Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier, lit. c) zu streichen:
Für den Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier stimmen 11 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 24 Ratsmitglieder bei 3 Enthaltungen.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 11:24 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier abgelehnt hat. Lit. c) bleibt somit bestehen.

Lit. g) Reitverbote

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission beantragt die Streichung von lit. g).

Stefan Huber: Die Grünliberalen unterstützen den Antrag der Spezialkommission zur Abschaffung des Reitverbotes. Auch wenn es manchen gut anstehen würde, von ihrem hohen Ross herunterzu steigen, möchten die Grünliberalen niemanden dazu zwingen. Pferde stellen keine Probleme dar, weder beim Ponyreiten an der Chilbi, noch in der Badi oder in anderen öffentlichen Anlagen und selbst bei Morgarten kam es auch ohne ein Reitverbot gut heraus.

Abstimmung

über den Antrag der Spezialkommission, lit. g) zu streichen:
Für den Antrag der Spezialkommission stimmen 21 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 9 Ratsmitglieder bei 5 Enthaltungen.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 21:9 Stimmen bei 5 Enthaltungen den Antrag der Spezialkommission gutgeheissen und lit. g) gestrichen hat.

Antrag Karen Umbach und Eliane Birchmeier für einen neuen Abs. 3:

Ratspräsident Hugo Halter zitiert den Antrag: Örtlich oder zeitlich begrenzte Benutzungseinschränkungen für die Leinenpflicht für Hunde und Hundeverbote in öffentlichen Anlagen sind dem GGR zur Genehmigung vorzulegen.

Astrid Estermann: Die Fraktion Alternative-CSP vertraut dem Stadtrat, dass er diese Leinenpflicht bzw. das Hundeverbot nur dort erlässt und anzeigt, wo es auch wirklich notwendig ist. Es kann doch nicht sein, dass hier im Grossen Gemeinderat über jedes Areal beraten werden soll, wo nun

eine örtlich und wenn möglich noch zeitlich begrenzte Leinenpflicht gelten soll, und darüber Stunden um Stunden dafür aufgewendet werden. Astrid Estermann sieht diese Debatte bereits vor ihren Augen und wäre nicht stolz darauf. Sie wäre auch sicher zeit- und nervenintensiv.

Urs Bertschi, Präsident BPK: Der Rat hat rein juristisch mit dem Hundeverbot einen riesen Fehler gemacht. Urs Bertschi staunt ab diesem Rat manchmal und hat das Gefühl, dass es einige Leute hier gibt, die verstehen den Mecano einfach nicht. Jetzt soll die Tätigkeit dieses Rates noch durch eine Genehmigungspflicht für Hundeleinenpflicht gelähmt werden. Wenn der GGR darüber genau gleich lang diskutiert wie jetzt, dann gibt es doppelt so viele Sitzungen. „Sie können Gift darauf nehmen: jetzt, wo der Stadtrat im extremen Fall über kein Hundeverbot mehr verfügen kann, wird er nämlich Leinenpflicht verfügen. Dann würden wir darüber noch debattieren. Gute Nacht Freunde!“

Martin Eisenring schliesst sich Urs Bertschi an. Es wäre verfehlt, wenn das hier im Rat noch besprochen werden müsste. Es ist nicht nur der Stadtrat, der neu gewählt wird und damit auch gewisse Entscheidungen eine gewisse Zufälligkeit haben, sondern auch das Parlament. Die Parlamentarier sind sehr stark auch dem Zeitgeist und der öffentlichen Meinung unterworfen. Was gerade in den Zeitungen steht, wird dann auch befolgt. Das sieht man vielleicht heute auch mit dem Verständnis, was liberal ist und was nicht. Es ist nach dem Verständnis von Martin Eisenring durchaus auch liberal, schützenswerte Gruppen mit Verboten zu schützen. Das hat der Rat nun unterlassen. Wenn dieses Reglement zum Abschluss kommt, dann muss der Stadtrat das auch sauber deklarieren. Das wird heissen, dass man in Zukunft mit dem Hund in die Schule, in die Badi Seeliken usw. gehen darf. Was nicht verboten ist, das darf man machen. Das ist liberal. Man darf dann von den Bürgern nicht erwarten, dass sie sich einer allgemeinen Moral unterwerfen sollen, die nirgends festgehalten wird. Das ist das Staatsverständnis und die Basis des liberalen legalistischen Systems: Entweder verboten oder zugelassen. Der Rat hat heute Sachen zugelassen. Man wird sehen, was es bedeuten wird. Martin Eisenring hat die Befürchtung, dass es wieder eine Gegenbewegung geben wird und das Pendel in die andere Richtung ausschlägt. Dann werden sich allenfalls Zustände ergeben wie es sie heute im Kanton Schwyz gibt, die für völlig verfehlt gehalten werden, nämlich eine flächen-deckende Leinenpflicht. Damit werden sehr tierschutzfeindliche Gesetze erlassen.

Monika Mathers. Die Bestimmung, wo eine Leinenpflicht wann angeordnet werden soll, ist eine klare Exekutivaufgabe. Die Bürgerinnen und Bürger wählen diese Exekutive. Abgesehen davon ist es auch nicht möglich, dass ein Stadtrat, der vielleicht einmal von einem Hund gebissen wurde, das alleine erlassen kann. Es sind immer fünf. Eine Mehrheit von fünf gewählten Stadträten wird das mit Augenmass machen.

Richard Rüegg: stellt den Ordnungsantrag, jetzt abzustimmen.

Urs Bertschi, Präsident BPK, stellt den Rückkommensantrag, dass über das Hundeverbot nochmals abgestimmt wird. Hier drin gibt es ein paar wenige Juristen. Wenn diese die Notwendigkeit der gesetzlichen Grundlage für etwas nicht erkennen, hat dieser Rat seine Pflicht als Gesetzgeber nicht erfüllt.

Abstimmung

über den Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier für einen neuen Abs.3:

Für den Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier stimmen 8 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 26 Ratsmitglieder bei 4 Enthaltungen.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 8:26 Stimmen bei 4 Enthaltungen den Antrag von Karen Umbach und Eliane Birchmeier für einen neuen Abs. 3 abgelehnt hat.

Rückkommensantrag Urs Bertschi

Gregor R. Bruhin: „Ich finde das eine absolute Frechheit. Wo wären wir, wenn im Stadtparlament die Anwälte - ich kenne aus dem Stegreif nur 3, nämlich Martin Eisenring, Mathias Wetzel und Urs Bertschi - alleine rechtsetzen würden. Mir fehlen dazu fast die Worte. Diese Arroganz, diesen Antrag stellen zu wollen. Wenn diese bzw. zumindest zwei von ihnen das sagen, hat der Rat diesem Ansinnen zu folgen, weil sie die einzigen sind, die etwas davon verstehen. Da fehlen mir die Worte.“

Othmar Keiser: Die Spezialkommission empfiehlt, das Hundeverbot sei nicht festzusetzen. Wie war das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung über diesen Antrag?

Rainer Leemann, Präsident Spezialkommission: Das Stimmenverhältnis war 4:1 Stimmen.

David Meyer wendet sich an die SVP und fragt sie, ob sie nicht eine kleine Pause einschalten und überlegen will. Alle wissen, wie stark das Podium 41 bekämpft wurde. David Meyer weiss einfach nicht, weshalb die SVP-Fraktion den Hunden komplett freien Lauf lassen will bzw. ob sie sich der Sache sicher ist, wie sie argumentiert.

Stefan Moos findet es für Urs Bertschi auch ziemlich peinlich, dass er diesen Rückkommensantrag stellt. Es wurde ellenlang über diesen Paragraphen diskutiert, Argumente von hüben und drüben. Wenn Urs Bertschi es verpasst hat, sein scheinbar entscheidendes Argument einzubringen, ist das sein Problem. Es gibt keine neuen Fakten. Stefan Moos appelliert, dass gewisse Leute – dazu zählt Stefan Moos Urs Bertschi und auch etwas Martin Eisenring – lernen müssen, zu verlieren und das auch zu akzeptieren und nicht im Nachhinein noch etwas bewegen zu wollen. In diesem Sinne lehnt die FDP-Fraktion den Rückkommensantrag klar ab.

Martin Eisenring erinnert Stefan Moos an sein eigenes Eintretensvotum, als er sagte, dass, wenn das Resultat nicht nach den Wünschen der FDP-Fraktion rauskomme, das Behördenreferendum ergriffen werde. Vorher war vom Mitglied der Spezialkommission Richard Rüegg zu hören, dass diese Bestimmung in diesem Gesetz nicht notwendig sei, weil es sowieso in der Badeordnung, in der Schulordnung usw. bereits enthalten sei. Geht die Spezialkommission davon aus, dass an diesen sensiblen Orten trotz der Streichung dieses Satzes ein Hundeverbot aufrechterhalten werden kann? Hat sie diese Frage geprüft oder ging sie in der falschen Annahme davon aus, dass es aufrechterhalten werden kann, obwohl es nicht im Gesetz verankert ist? Was ist das Resultat der Abklärungen der Spezialkommission? Die Spezialkommission hat hierzu eine Aussage gemacht, die sich im Nachhinein als unrichtig herausstellt gemäss Ausführungen des Stadtrates.

Barbara Müller: „Ich bin recht schockiert. Arrogant ist das Wort von Gregor R. Bruhin. Es geht nicht darum, nicht verlieren zu können oder irgendwo Abstriche machen zu können, sondern es geht darum, zuzuhören und Verantwortung zu übernehmen. Die Streichung des Hundeverbots schockiert mich, ich befürworte den Rückkommensantrag, weil ich als Schulleiterin die Interessenskonflikte in einer Schule wahrnehme und erlebe und weil es vernünftig ist, wenn eine Exekutive ein Verbot aussprechen kann zum Schutz von Kindern. Es kann nicht sein, dass wir Hunde über Kinder stellen.“

Jürg Messmer: Gemäss § 55 gibt es keine Diskussion zu Rückkommensanträgen, sondern es wird direkt darüber abgestimmt.

Abstimmung

über den Rückkommensantrag von Urs Bertschi:

Für den Rückkommensantrag von Urs Bertschi stimmen 17 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 21 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR den Rückkommensantrag von Urs Bertschi mit 17:21 Stimmen abgelehnt hat.

§ 6: Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen

Ratspräsident Hugo Halter: Die Anträge der Spezialkommission für Abs. 1 bis 3 sind in etwa ähnlich, soll doch das Wort „Alkoholika“ gestrichen werden.

Stadtrat Urs Raschle: Der Stadtrat übernimmt die Anträge der Spezialkommission nicht.

Gregor R. Bruhin stellt einen ergänzenden Antrag namens der SVP-Fraktion zu § 6: In den Medien wurde auch über das Wort „gläserne“ gesprochen, bzw. inwiefern das am besten formuliert wird, damit nicht auch noch das Parfumfläschchen dazugezählt wird. Die SVP-Fraktion hat sich dazu Gedanken gemacht und stellt ergänzend den Antrag, das Wort „Glasbehältnisse“ durch „gläserne Getränkeflaschen und Trinkgläser“ zu ersetzen.

Stadtrat Urs Raschle lehnt im Namen des Stadtrates den Antrag von Gregor R. Bruhin namens der SVP-Fraktion ab.

Astrid Estermann: Der Stadtrat wollte in seinem Reglement zur 1. Lesung ein Alkoholmitbringverbot einführen. Die Kommission hat dieses mit einem Glasbehältnismitbringverbot ausgetauscht. Der Stadtrat hat dann auf die 2. Lesung hin beide Möglichkeiten – Alkohol und Glasbehältnisse – in das Reglement integriert und die Kommission hat dieses wieder auf das Glas reduziert. Die Mehrheit der Fraktion Alternative-CSP möchte den vom Stadtrat vorgeschlagenen § 6 im Reglement haben – also die Möglichkeit, sowohl das Mitbringen von Alkohol als auch von Glasbehältnissen an gewissen Orten verbieten zu können. Sie ist der Meinung, dass nur damit in Ausnahmefällen genügend griffige Verbote erlassen werden können, die auch zum Schutz von Kindern, Badenden usw. erlassen werden müssen.

Stefan Huber: Die Grünliberalen unterstützen den Antrag der Spezialkommission zum § 6. Es soll nur das Mitbringen von Glasbehältnissen verboten werden können. Den Menschen mit Alkoholisierungsabsicht kann die Alkoholmitnahme nicht verweigert werden. Die Mitnahme erfolgt dann einfach intrinsisch statt in Plastikflaschen. Das Verbot zur Mitnahme von Glasbehältnissen ist jedoch sinnvoll. Vor allem alkoholisierte Menschen haben oft Mühe im Umgang mit Glasgefässen und den durch sie verursachten Schnittverletzungen.

Barbara Gysel: Die SP-Fraktion folgt der Spezialkommission. Glasbehältnisse sind die Grundursache im Sinne von Littering und Verletzungen.

Stadtrat Urs Raschle macht es auch kurz, geht er doch davon aus, dass die Anwesenden in absehbarer Zeit auch etwas Alkoholisches trinken und etwas essen möchten. Es ist aber wichtig, dass die diesbezügliche Haltung des Stadtrates bekannt ist. Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag. Der Stadtrat dankt zwar der Kommission, dass sie den Ball aufgenommen hat, ist aber der Meinung, dass die Kommission auf halbem Weg stecken geblieben ist, indem sie nur die Glasbehältnisse,

nicht aber den Alkohol definiert hat. Littering ist ein grosses Thema. Der Stadtrat ist daran mit Repression, Prävention, neuen Ideen wie z.B. Buvetten, um die gesellschaftliche Durchmischung zu verbessern usw. Es braucht aber wie bei jeder Tatsache auch die Möglichkeit des letzten möglichen Mittels, wenn es nicht mehr anders geht. Deshalb ist der Stadtrat der klaren Meinung, dass dies das Alkoholmitbringverbot ist. Es sind nicht die Glasbehältnisse, welche zu grossen Schwierigkeiten im Bereich Littering und Ruhestörungen führen, sondern es ist der Alkohol. Stadtrat Urs Raschle ist sich aber bewusst, dass die Meinungen gemacht sind, weshalb er es nun bei diesem Punkt belässt. Zum Antrag der SVP-Fraktion: Hier ist eine klare Definition passiert, weshalb der Stadtrat diesen Antrag nun übernimmt. Er definiert besser, was genau gemeint ist.

Abstimmung

über den Antrag der Spezialkommission, „Alkoholika“ in den Abs. 1 bis 3 zu streichen:
Für den Antrag der Spezialkommission stimmen 29 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 8 Ratsmitglieder bei 1 Enthaltung.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter teilt mit, dass der GGR mit 29:8 Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag der Spezialkommission gutgeheissen hat.

§ 8: Besondere Benützungsordnungen für einzelne Anlagen

Abs. 4:

Ratspräsident Hugo Halter: Gemäss Antrag der SVP- und FDP-Fraktion soll folgender neuer Abs. 4 aufgenommen werden: Vom Stadtrat erlassene besondere Benützungsordnungen haben sich im Grundsatz und Charakter an § 5 Abs. 2 dieses Reglementes zu orientieren.

Stadtrat Urs Raschle: Der Stadtrat übernimmt diesen Antrag nicht.

Abstimmung

über den Antrag der SVP- und FDP-Fraktion für einen neuen Abs. 4:
Für den Antrag der SVP- und FDP-Fraktion stimmen 19 Ratsmitglieder, dagegen stimmen ebenfalls 19 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 19:19 Stimmen durch Stichentscheid des Ratspräsidenten den Antrag der SVP- und FDP-Fraktion für einen neuen Abs. 4 abgelehnt hat.

§ 13: Öffentliche Veranstaltungen

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission übernimmt den Antrag des Stadtrates.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter: Das Wort wird aus dem Rat nicht verlangt. § 13 gilt somit gemäss Antrag des Stadtrates als stillschweigend gutgeheissen.

§ 17: Gebühren

Abs. 5:

Ratspräsident Hugo Halter: Gemäss Antrag der SVP- und der FDP-Fraktion soll folgender neuer Abs. 5 aufgenommen werden: Der Grosse Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Gregor R. Bruhin: erinnert an die im Frühling geführte Debatte. Damals hat der GGR bei allen Gebührenvorlagen mit grosser Mehrheit über die Parteigrenzen hinweg eine ablehnende Haltung eingenommen. Damals wurde auch eine Vorlage diskutiert, welche der Grosse Gemeinderat zur Kenntnis nehmen konnte. Auch hier beschloss der Grosse Gemeinderat mit überwiegender Mehrheit die ablehnende Kenntnisnahme. Der Stadtrat hat aber diese Gebühren trotzdem eingeführt, auch wenn nachher $\frac{3}{4}$ des Gemeinderates die Petition dagegen unterschrieben hatten. Hier geht es wieder genau um solche Gebühren, die im Sinne des Stadtrates geändert werden können, ohne dass der GGR eine Mitwirkungsmöglichkeit hätte. Daher soll mit einer entsprechenden Gebührenordnung die Kompetenz über die Erhebung der Gebühren beim GGR sein. Der Stadtrat kann einen Antrag in Form dieser Gebührenordnung erarbeiten und veranschlagen, was er sinnvolle Gebühren findet. Schlussendlich entscheidet aber der Grosse Gemeinderat darüber. Dann gelten diese Gebühren und können nicht einfach mehr vor dem Hintergrund der Mittelbeschaffung erhöht werden. Das sollte die Lehre aus der Debatte im Frühling und auch ein entsprechender Kontrapunkt zur vorher geführten Diskussion sein, als zu hören war, dass der Stadtrat nur absolute Kannmöglichkeiten im letzten Notfall ergreift. Wie sich im Frühling zeigte, ist das aber leider nicht der Fall. Daraus sollten die Lehren gezogen und die Gebührenkompetenz mittels dieser Gebührenordnung in die Kompetenz des GGR gelegt werden.

Astrid Estermann: Der Stadtrat hat in seiner Kompetenz eine ganze Palette von Gebührenverordnungen. Es könnte sehr verlockend sein, nun zu bestimmen, dass im Grossen Gemeinderat über diese Gebührenverordnung befunden wird. Man müsste dann wenn schon auch über alle anderen Gebührenverordnungen auch in diesem GGR befinden. Denn warum soll die eine hier beraten werden, die anderen aber nicht. Es gibt eine sehr grosse Anzahl von Gebührenverordnungen. Es kann nicht sein, dass über solche Gebührenordnungen im GGR entschieden werden muss. Der GGR muss einsehen und sehen, wo seine Kompetenzen liegen und wo sie beim Stadtrat bleiben sollen. Der GGR kann doch nicht über jede kleine Änderung einer solchen Gebührenordnung befinden. Das ist nicht effizient und auch nicht am richtigen Ort. Astrid Estermann ersucht daher den GGR, einen solchen neuen Abs. 5 abzulehnen. Es wäre zwar verführerisch, jedoch absolut nicht zielbringend. Der GGR kann seinen Unmut auch anders darüber ausdrücken, nämlich indem dies abgelehnt wird. Auch wenn der Stadtrat es trotzdem machen kann, so weiss er auch immer, dass dies entgegen einer grossen Mehrheit von Bürgerinnen und Bürgern erfolgen würde. Es ist aber nicht richtig, deshalb genau diese Gebührenordnung in die Kompetenz des GGR zu legen. Sollte es doch so sein, dass man meint, Gebührenordnungen sollten im GGR verhandelt werden, dann kann dies

mittels einer Motion über alle verlangt werden. Wenn das eine Mehrheit will, gibt es deshalb aber ein paar zusätzliche Sitzungen. Ob das dann der Sinn ist, weiss Astrid Estermann aber nicht.

Philip C. Brunner, Präsident GPK: „Ich habe mich bisher aus der Debatte herausgehalten, weil ich fand, es waren so gute Voten, dass es mich nicht braucht.“ Astrid Estermann hat von Verführung gesprochen. Das ist so, auch in der Politik kann man verführt werden. Aber auch der Stadtrat wird verführt. Philip C. Brunner ist weniger lang als Astrid Estermann in diesem Rat, weiss aber, dass der GGR immer wieder – vor allem auch in der Finanzpolitik dieser Stadt – wegweisende Entscheidungen getroffen. Sie waren im Nachhinein viel gescheiter als das, was die Personen hier vorne beschlossen haben. Wenn Astrid Estermann einmal hier vorne sitzen sollte, wird es auch so sein: Die Verführung der Macht dieses Gremiums, Gebühren zu erlassen. Dass der GGR über alle Gebühren entscheidet, das ist die Vision und der Traum der SVP-Fraktion. Es gibt aber ein kantonales Gemeindegesetz, wonach der Gemeinderat bzw. die Exekutive die Kompetenz hat, gemäss diesem Gesetz Gebühren zu erlassen. Darauf stützt sich der Stadtrat. Wenn Astrid Estermann sagt, es wäre absurd, über alle Gebühren Entscheidungen im GGR zu treffen, dann ist zu erwähnen, dass dies der Stadtrat gemacht hat. Es wurde eine Petition mit über 1'000 Unterschriften eingereicht, der GGR hat hier negative Kenntnisnahme beschlossen und trotzdem hat der Stadtrat sich verführen lassen. Bei den drei Vorlagen, bei denen die Kompetenz für die Erhebung der Gebühren in der Kompetenz des GGR liegt, wurden die Gebühren so belassen. In diesem Gebiet sollte etwas mehr Disziplin herrschen. Man sollte nicht wegen jeder Sache gleich die Gebühren erhöhen. Es ist gut, dass es viele Gebühren gibt – so viele, dass der Stadtrat nicht immer jedes Detail bringen kann. Dann bleiben sie nämlich tief bis eine generelle Revision der Gebühren durchgeführt wird. Es liegt jetzt an diesem Rat, sich hier wieder eine Kompetenz zu geben oder sie sich zurückzunehmen. „Machen Sie das, haben Sie den Mut, lassen Sie sich dazu verführen.“

Abstimmung

über den Antrag der SVP- und der FDP-Fraktion für einen neuen Abs. 5:

Für den Antrag der SVP- und FDP-Fraktion stimmen 23 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 15 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter stellt fest, dass der GGR mit 23:15 Stimmen und ohne Enthaltung den Antrag der SVP- und FDP-Fraktion für einen neuen Abs. 5 gutgeheissen hat.

§ 22: Strafbestimmung

Ratspräsident Hugo Halter: Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen aufgrund der GGR-Entscheide.

Ergebnis:

Ratspräsident Hugo Halter: Nachdem das Wort hiezu aus dem GGR nicht verlangt wird gilt § 22 gemäss Antrag Stadtrat als stillschweigend beschlossen.

§ 23: Inkrafttreten

Ratspräsident Hugo Halter: Die Spezialkommission übernimmt den Antrag des Stadtrates.

Gregor R. Bruhin: Es müsste folgerichtig auch die Formulierung aus § 5 noch aufgenommen werden.

Ratspräsident Hugo Halter: Das ist Gegenstand der Feinanpassungen.

Philip C. Brunner, Präsident GPK, spricht im Namen der SVP-Fraktion, welche dem Reglement zustimmen wird. Entscheidend ist dafür, dass der GGR die Kompetenz hat, diese Gebührenordnung zu beschliessen.

Beratung des Beschlussesentwurfes:

Zu Titel und Ingress sowie zu Ziff. 1 bis 5 wird das Wort nicht verlangt.

Ratspräsident Hugo Halter erklärt so beschlossen.

Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Gemeinderat dem Antrag des Stadtrates mit 29 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

**Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1670**

betreffend Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2420 vom 29. November 2016 (1. Lesung) und Nr. 2420.2 vom 22. August 2017 (2. Lesung):

1. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1670
vom 21. November 2017 betreffend**

Reglement
über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug.

² Mit diesem Reglement sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a) Belegung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug durch Veranstaltungen;
- b) Gewährleistung der bestimmungsgemässen Benützung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug;
- c) Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen;
- d) Schutz der öffentlichen Anlagen vor Verunreinigung und Beschädigung;
- e) Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Benützung der dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Anlagen der Stadt Zug. Es gilt nicht für öffentlich zugängliche Anlagen Dritter.

² Dieses Reglement gilt ebenso für die Benützung der im Betriebsgebrauch stehenden städtischen Anlagen, soweit diese frei zugänglich sind.

³ Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Reglements ist die Parkierung von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

§ 3

Begriffe

¹ Als öffentliche Anlagen im Sinne dieses Reglements gelten die der Stadt Zug gehörenden, für die Allgemeinheit bestimmten Plätze, Park- und Rasenanlagen, die öffentlichen Seeuferanlagen sowie die städtischen Kinderspielplätze.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

² Als öffentlich zugängliche Anlagen im Betriebsgebrauch gelten namentlich die Aussenanlagen von städtischen Schulen, die frei zugänglichen städtischen Aussensportanlagen, die beaufsichtigten Seebäder, das Braunviehzuchtareal sowie der Friedhof St. Michael.

³ Als schlichter Gemeingebrauch im Sinne dieses Reglements gilt die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung einer öffentlichen Anlage.

⁴ Als gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne dieses Reglements gilt die Benützung einer öffentlichen Anlage im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benützerinnen oder Benützer wesentlich einschränkt, aber nicht vollumfänglich ausschliesst.

⁵ Als Sondernutzung im Sinne dieses Reglements gilt die Benützung einer öffentlichen Anlage im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss ist und bei welcher die oder der Berechtigte ein ausschliessliches Verfügungsrecht über die Sache oder einen Teil davon erhält.

⁶ Als öffentliche Veranstaltung im Sinne dieses Reglements gilt ein zeitlich begrenztes, organisiertes Ereignis auf öffentlichem Grund, das sich an einen nicht näher bestimmbar Personenkreis richtet, für jedermann zugänglich ist und von welchem schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umgebung ausgehen können.

⁷ Als Grossanlass im Sinne dieses Reglements gelten öffentliche Veranstaltungen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) mindestens 5000 Besucherinnen bzw. Besucher oder Mitwirkende werden erwartet;
- b) grossflächige Ausdehnung über mehrere öffentliche Anlagen;
- c) Installation umfangreicher Infrastrukturen;
- d) umfangreichere verkehrspolizeiliche Massnahmen sind erforderlich.

2. Abschnitt: Benützung der öffentlichen Anlagen im Allgemeingebrauch

§ 4

Grundsätze für alle Benützungsarten

¹ Die öffentlichen Anlagen sind schonend und mit aller Sorgfalt zu benützen. Sie dürfen weder zerstört noch beschädigt noch verunreinigt werden.

² Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen ist auf die anderen Benützerinnen und Benützer und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

³ Dieses Reglement vermittelt keinen Rechtsanspruch auf die Benützung von öffentlichen Anlagen.

§ 5

Benützungseinschränkungen

¹ Für öffentliche Anlagen gelten die folgenden Benützungseinschränkungen:

- a) Fahrverbot für Motorfahrzeuge in den nicht dem Fahrzeugverkehr dienenden Anlagen, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und Fahrzeuge mit Sonderbewilligung sowie Fahrzeuge, welche für das kurzfristige Auf- und Abladen von Gütern benutzt werden;
- b) Verbot des unbewilligten Campierens;
- c) Verbot des Feuerentfachens ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen;
- d) Verbot des unbewilligten Abbrennens von Feuerwerk.

² Für öffentliche Anlagen kann der Stadtrat weitere örtlich oder zeitlich begrenzte Benützungseinschränkungen anordnen, namentlich

- a) vorübergehende oder dauernde Betretungsverbote von Grün- bzw. Gartenflächen zum Schutz der Bodenbeschaffenheit oder der Bepflanzung,
- b) Badeverbote,
- c) Leinenpflicht für Hunde,
- d) Verbote der Angelfischerei,
- e) Fahr- bzw. Abstellverbote für Fahrräder.

§ 6

Verbot des Mitbringens von Glasbehältnissen

¹ Für einzelne öffentliche Anlagen kann der Stadtrat das Mitbringen von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläser verbieten.

² Das Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläser kann tageszeitlich oder saisonal beschränkt werden.

³ Die Zuger Polizei sowie die von der Stadt Zug beauftragten Sicherheits- und Kontrollorgane sind ermächtigt, mitgebrachte Flaschen und Gläser einzuziehen und zu vernichten.

§ 7

Öffentliche Anlagen im Betriebsgebrauch

¹ Die Benützung von öffentlichen Anlagen im Betriebsgebrauch richtet sich nach der jeweils anwendbaren Benützungsordnung.

² Soweit die anwendbare Benützungsordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Benützungsvorschriften dieses Reglements sinngemäss.

§ 8

Besondere Benützungsordnungen für einzelne Anlagen

¹ Bei Bedarf kann der Stadtrat für einzelne öffentliche Anlagen besondere Benützungsordnungen erlassen.

² Für die beaufsichtigten Badeanlagen erlässt der Stadtrat eine Badeordnung.

³ Die Benützungsordnung kann bestimmen, dass einzelne Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nur in Begleitung erwachsener Personen oder unter Aufsicht von ausgebildeten InstruktorInnen bzw. Instruktoren benützt werden dürfen.

§ 9

Haftung der Stadt Zug

¹ Die Benützung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Ebenso wenig haftet die Stadt Zug für Folgeschäden, die entstanden sind, weil eine öffentliche Anlage nicht hat benützt werden können.

³ Im Übrigen richtet sich die Haftung der Stadt Zug nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979¹⁾.

§ 10

Haftung der Benützerinnen und Benützer

¹ Wer an einer öffentlichen Anlage durch unsachgemässe Benützung schuldhaft einen Schaden anrichtet, hat diesen der Stadt Zug zu ersetzen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

² Für Grossanlässe sowie für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadenrisiko hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

3. Abschnitt: Besondere Benützungsformen

§ 11

Schlichter Gemeingebrauch

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung einer öffentlichen Anlage steht jeder Person offen.

² Massgebend für die Zweckbestimmung der Anlage ist die Widmung durch den Stadtrat.

³ Der Gemeingebrauch einer öffentlichen Anlage kann durch den Stadtrat eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 12

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage in der Form des gesteigerten Gemeingebrauchs ist unter dem Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig.

² Keiner Bewilligung bedürfen

a) Hinweisschilder (Steller) und Auslagen für ein unmittelbar an eine öffentliche Anlage angrenzendes Verkaufsgeschäft oder einen angrenzenden Gewerbebetrieb, sofern damit nicht mehr als 1 m² Fläche und 1.5 m Höhe beansprucht werden,

b) das Sammeln von Unterschriften sowie das Verteilen von Informationsmaterial nicht kommerzieller Natur, wenn keinerlei Einrichtung (Stand, Tisch, Fahrzeug oder dergleichen) verwendet wird.

¹⁾ BGS 154.11

³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern dem gesteigerten Gemeingebrauch keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden namentlich betreffend Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, betreffend schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Nachbarschaft sowie betreffend Vermeidung und Beseitigung von Abfällen.

§ 13

Öffentliche Veranstaltungen

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter haben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind.

² Für stark beanspruchte öffentliche Anlagen werden Belegungspläne erstellt. Massgebend für die Aufnahme in den Belegungsplan sind das öffentliche Interesse an der Veranstaltung, deren Qualität sowie die zu erwartende Belastung der Nachbarschaft.

³ Veranstaltungsbewilligungen enthalten Bestimmungen über den Auf- und Abbau, die Reinigung und die Instandstellung.

§ 14

Grossanlässe

Für Grossanlässe sind folgende Grundlagen zu erstellen und der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) ein Sicherheitskonzept;
- b) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
- c) ein Verkehrskonzept;
- d) ein Konzept zur Abfallvermeidung und -beseitigung.

§ 15

Strassenkunst

Der Stadtrat erlässt Vorschriften für Darbietungen der Strassenkunst.

§ 16

Sondernutzung

¹ Die Sondernutzung von öffentlichen Anlagen wird in Form einer Sondernutzungskonzession bewilligt. Die Sondernutzungskonzession regelt die Rechte und Pflichten der oder des Nutzungsberechtigten.

² Sondernutzungskonzessionen werden befristet.

³ Fallen für eine bestimmte Sondernutzung mehrere Interessierte in Betracht, wird die Sondernutzungskonzession in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Sind die Interessierten alle bekannt, kann auch ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

⁴ Eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bleibt vorbehalten.

§ 17

Gebühren

¹ Der schlichte Gemeingebrauch ist gebührenfrei.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch wird mit dem Bewilligungsentscheid eine Verwaltungsgebühr erhoben nach Massgabe des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips.

³ Für die Sondernutzung ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Massgebend für die Bemessung der Konzessionsgebühr ist das wirtschaftliche Interesse an der Sondernutzung.

⁴ Besteht am gesteigerten Gemeingebrauch oder an der Sondernutzung ein bedeutendes öffentliches Interesse, kann die Verwaltungs- bzw. Konzessionsgebühr angemessen herabgesetzt oder ganz darauf verzichtet werden.

⁵ Der Grosse Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

4. Abschnitt: Organisation und Verfahren

§ 18

Zuständigkeiten

¹ Monopolkonzessionen sowie Sondernutzungskonzessionen für grossflächige Leitungsnetze zur Verteilung von Wasser und Energie werden dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet. Im Übrigen ist der Stadtrat zuständig für die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen.

² Einmalige und erstmals durchgeführte Grossanlässe werden vom Stadtrat bewilligt. Im Übrigen ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig für die Bewilligung von öffentlichen Veranstaltungen.

³ Die Abteilung Sicherheit und Verkehr ist vorbehältlich Absatz 2 zuständig für

- a) die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs von öffentlichen Anlagen,
- b) den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen betreffend Flächen für die Boulevard-Gastronomie.

⁴ Betrifft die Bewilligung eine öffentlich zugängliche Anlage im Betriebsgebrauch, hört die Bewilligungsbehörde vor Bewilligungserteilung das für den Betrieb der Anlage verantwortliche Organ an.

§ 19

Verfahren

¹ Die für die Benützung der öffentlichen Anlage zuständige Bewilligungsbehörde koordiniert das Verfahren mit allfälligen weiteren Bewilligungsverfahren.

² Für einmalige oder erstmals durchgeführte Grossanlässe ist das Gesuch spätestens sechs Monate und für wiederkehrende Grossanlässe spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

³ Bei den übrigen Veranstaltungen ist das Benützungsgesuch in der Regel spätestens einen Monat im Voraus einzureichen.

5. Abschnitt: Administrative und strafrechtliche Massnahmen

§ 20

Ausschluss von der Benützung

¹ Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Reglement oder gegen eine Benützungsordnung im Sinne von § 8 dieses Reglements zuwider handelt, kann vom Stadtrat für eine bestimmte Dauer von der Benützung der öffentlichen Anlage ausgeschlossen werden.

² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 kann der Stadtrat den fehlbaren Personen oder Organisationen eine bereits erteilte Bewilligung oder Sondernutzungskonzession entziehen.

§ 21

Ersatzvornahme

Wird eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung benützt, ohne dass die dafür erforderliche Bewilligung vorliegt, können die Organe der Stadt Zug die Räumung und Wiederherstellung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers anordnen.

§ 22

Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwider handelt, wer insbesondere

- a) eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Anlage ohne Bewilligung mit einem Motorfahrzeug befährt,
- b) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage ohne Bewilligung campiert,
- c) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage unberechtigt Feuer entfacht oder Feuerwerk abbrennt,
- d) eine Leinenpflicht für Hunde verletzt,
- e) ein Betretungsverbot missachtet,
- f) ein Badeverbot missachtet,
- g) ein Verbot der Angelfischerei missachtet,
- h) ein Fahr- oder Abstellverbot für Fahrräder missachtet,
- i) ein Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläser missachtet,
- j) die für die Ausübung der Strassenkunst geltenden allgemeinverbindlichen Vorschriften verletzt,
- k) einen Ausschluss von der Benützung gemäss § 20 missachtet,
- l) ohne Bewilligung eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- m) Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) verletzt,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.

² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

¹⁾ BGS 312.1

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet vom 15. Dezember 1938³⁾ aufgehoben.

§ 25

Übergangsrecht

¹ Bestehende Sondernutzungskonzessionen sowie noch nicht erloschene Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen.

² Auf eine Verlängerung der Konzession oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

³⁾ Sammlung Hürlimann, Das Recht der Stadtgemeinde Zug, S. 339 ff.

5. **Gebietsplanung Hertizentrum, 1. Lesung**
 - **Bebauungsplan Hertizentrum, Plan Nr. 7507, einschliesslich Umweltverträglichkeitsbericht**
 - **Zonenplanänderung Hertizentrum, Plan Nr. 7807**
 - **Änderung der Bauordnung § 54 c Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum**
6. **Postulat SVP-Fraktion vom 28. August 2017: Bondo braucht jetzt unsere Hilfe**
7. **Interpellation der FDP-Fraktion vom 7. Juni 2017 betreffend Nachhaltigkeitsbericht**
8. **Interpellation SVP-Fraktion vom 18. Juli 2017: Sorgen lineare Abschreibungen im städtischen Haushalt zukünftig für weniger stille Reserven und mehr Transparenz zum Nutzen der Stadtzuger Steuerzahler?**

Die Traktanden 5 bis 8 werden aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auf die nächste Sitzung des Grossen Gemeinderates verschoben.

9. Mitteilungen

Ratspräsident Hugo Halter: Gemeinderat Othmar Keiser hat seinen Rücktritt aus diesem Rat per Ende Jahr gegeben. Er wurde per 1. Januar 2018 als Exekutivmitglied in den Bürgerrat der Stadt Zug gewählt. Er verzichtet daher auf die GGR- und GPK-Mitgliedschaft. Ratspräsident Hugo Halter dankt Othmar Keiser bereits jetzt für seinen grossen Einsatz, wird aber an der nächsten Parlamentssitzung nochmals darauf zu sprechen kommen.

Ratspräsident Hugo Halter kondoliert Gemeinderat Rainer Leemann, dessen Mutter kürzlich verstorben ist.

Die nächste Sitzung des GGR findet statt:

Dienstag, 12. Dezember 2017, 14.00 Uhr

Ratspräsident Hugo Halter informiert bereits jetzt, dass es aufgrund der sehr reich befrachteten Traktandenliste nicht nur zu einer Doppel-, sondern sogar zu einer Dreifachsitzung kommen kann.

Ratspräsident Hugo Halter: Im Anschluss an die jetzige Sitzung findet nun das traditionelle Weihnachtessen im Restaurant Guggital statt.

Für das Protokoll

Martin Würmli, Stadtschreiber



Stadt Zug
Soziales, Umwelt und Sicherheit

Aktennotiz

Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen: 2. Lesung GGR
Notiz vom 30. Oktober 2017

Vorgängig zur GGR Sitzung vom 31. Oktober 2017 hat Gregor Bruhin namens der SVP Fraktion wie folgt informiert:

Sehr geehrter Herr Stadtrat
Lieber Urs

Die SVP Fraktion möchte dich kurz vororientieren, dass wir zwei Präzisierungen zuhanden des Protokolls wünschen. Dies beim Reglement über die öffentlichen Anlagen anlässlich der kommenden GGR Sitzung, sollte das Geschäft nicht abtraktandiert werden. Bei folgenden § werden wir eine genaue Definition zuhanden des Protokolls fordern:

•§3 Abs. 7: "Umfangreich" wir wollen im Protokoll genau wissen, was umfangreich ist, analog dem Antrag GGR aus 1. Lesung, den ihr unbearbeitet gelassen habt. Sollte es keine Definition geben, werden wir die Streichung der zwei betroffenen Litera beantragen.

Erklärung SUS zu

§ 3 Abs. 7 Bst. c, umfangreiche Infrastrukturen: Gemeint sind verschiedene Infrastrukturaufbauten (z.B. WC, Verpflegungsstände, Bühnen), welche für diesen Anlass nicht nur begrenzt an einem Standort (z.B. Landsgemeindeplatz), sondern über mehrere Standorte/Plätze/Strassen errichtet werden sollen.

§ 3 Abs. 7 Bst. d, umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen: Gemeint sind Teil-, Vollsperrungen oder Umleitungen von Strassen, die länger als eine Stunde aufrechterhalten werden sollen.

•§13: Klare Definition von "im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit" zuhanden des Protokolls. Ohne Definition werden wir auch hier die Streichung beantragen.

Erklärung SUS zu

§ 13, " ... im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit": Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Für diese Tätigkeiten und Handlungen resp. die daraus resultierenden Ereignisse ist er verantwortlich. So z.B. für das Aufstellen von zusätzlichen WC-Anlagen, das Einhalten von feuerpolizeilichen Vorschriften, das Sichern von Bühnen und Zelten gegen Sturmböen, das Freihalten von Huchtkorridoren, das Aufstellen von Abschränkungen usw.

Mit der Einschränkung "im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit" soll also klargestellt werden, dass die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter nicht generell für die öffentliche Sicherheit und Ordnung an einer öffentlichen Veranstaltung verantwortlich sind. Insofern werden die Veranstalterinnen und Veranstalter durch diesen Passus entlastet.

Daniel Stadlin
Departementssekretär